



2020

Wegweiser für Migranten/innen im Hochtaunuskreis



Inhalt

| | | |
|----------|--|----|
| 1 | Allgemeine Einführung | 4 |
| 2 | Statistische Zusammenstellung | 5 |
| 2.1 | Schlüsselzahlen für Deutschland des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge..... | 5 |
| 2.2 | Verteilung der Flüchtlinge in Deutschland | 8 |
| 2.3 | Verteilung der Flüchtlinge an den Hochtaunuskreis | 8 |
| 2.4 | Entwicklung der Zuweisung von Flüchtlingen an den Hochtaunuskreis | 9 |
| 3 | Ausländerbehörde | 10 |
| 3.1 | Zuständigkeit | 10 |
| 3.2 | Zugewanderte mit Fluchthintergrund / Asylbewerber | 11 |
| 3.2.1 | Aufenthaltstitel | 11 |
| 3.2.2 | Familiennachzug | 14 |
| 3.2.3 | Sozialarbeit | 15 |
| 3.2.4 | Unterbringungsmöglichkeiten | 16 |
| 4 | Servicestelle Migration | 17 |
| 5 | Leitstelle Integration | 18 |
| 6 | Leistungen | 19 |
| 6.1 | Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz..... | 19 |
| 6.2 | Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II) | 20 |
| 6.3 | Kundenreaktionsmanagement | 21 |
| 6.4 | Bildung- und Teilhabe | 22 |
| 6.5 | Wohngeld | 23 |
| 6.6 | Unterhaltsvorschuss..... | 24 |
| 6.7 | Bafög | 25 |
| 7 | Krankenversorgung | 26 |
| 7.1 | Asylbewerber, die sich seit weniger als 15 Monaten in Deutschland aufhalten..... | 26 |
| 7.1.1 | Zuständigkeit | 27 |
| 7.1.2 | Leistungsumfang | 27 |
| 7.2 | Asylbewerber, die sich seit 15 Monaten in Deutschland aufhalten | 28 |
| 7.2.1 | Leistungsumfang nach § 264 SGB V | 28 |
| 7.3 | Wechsel zum SGB II | 29 |
| 8 | Wohnen | 30 |
| 8.1 | Anmietung einer Wohnung bei SGB II Empfänger | 30 |
| 8.2 | Mietobergrenzen für die Unterkunftskosten..... | 32 |
| 8.3 | Hauptamtliche Ansprechpartner*innen der Kommunen für Wohnungen | 33 |
| 9 | Arbeitsaufnahme | 34 |
| 9.1 | Arbeitsförderung..... | 34 |
| 9.2 | Agentur für Arbeit | 35 |

| | | |
|--------|--|----|
| 9.3 | Anerkennung von im Ausland erworbenen Schul- und Berufsabschlüssen | 36 |
| 10 | Soziale Dienste | 37 |
| 10.1 | Unbegleitete minderjährige Ausländer (umA)..... | 37 |
| 10.2 | Koordinationsstelle der Frühen Hilfen im Hochtaunuskreis..... | 39 |
| 10.3 | Ansprechpartner in den Kommunen für Kindertagesstätten | 41 |
| 10.4 | Anmeldung zur Schule | 42 |
| 11 | Deutsch lernen | 43 |
| 11.1 | Deutsch lernen in Kindertagesstätten..... | 43 |
| 11.2 | Deutsch lernen in der Schule..... | 43 |
| 11.3 | Deutsch lernen für Erwachsene..... | 44 |
| 11.3.1 | Ehrenamtliche Sprachkurse (keine Vorkenntnisse erforderlich)..... | 44 |
| 11.3.2 | Erstorientierung für Flüchtlinge (keine Vorkenntnisse erforderlich)..... | 44 |
| 11.3.3 | MitSprache – Deutsch 4U (wenig Vorkenntnisse erforderlich) | 44 |
| 11.3.4 | vhs-Sprachkurse (einfache bis anspruchsvolle Sprachkurse)..... | 45 |
| 11.3.5 | Integrationskurs | 45 |
| 11.3.6 | DeuFö (Berufsbezogene Sprachkurse)..... | 46 |
| 11.3.7 | DeuFö-A2 (Spezialmodul) | 46 |
| 11.4 | Sprachniveaus des gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens | 47 |
| 12 | Ärztliche Hilfesysteme bei akuten Erkrankungen | 49 |
| 12.1 | Ärztlicher Bereitschaftsdienst..... | 49 |
| 12.2 | Rettungsdienst | 49 |
| 12.3 | Zahnärztlicher Not-/ Vertretungsdienst..... | 50 |
| 12.4 | Notdienste | 50 |
| 13 | Ehrenamt | 51 |
| 13.1 | Integrationslots*innen..... | 51 |
| 13.2 | Arbeitskreis Flüchtlingshilfe im Hochtaunus | 52 |
| 13.3 | Die Website „Willkommen! Flüchtlingshilfe im Hochtaunuskreis“..... | 52 |
| 13.4 | Unfall- und Haftpflichtversicherung für Ehrenamtliche | 53 |
| 13.5 | Sport und Flüchtlinge | 54 |
| 13.6 | Ansprechpartner*innen der Ehrenamtskreise in den Kommunen | 55 |
| 14 | Beratungsangebote im Hochtaunuskreis | 57 |
| 14.1 | Beratungsstellen für Migranten im Hochtaunuskreis | 57 |
| 14.2 | Beratung und Betreuung von Personen mit psychischen Erkrankungen..... | 59 |
| 14.3 | Frauenberatung..... | 60 |
| 14.3.1 | Rechte als Frau in Deutschland | 60 |
| 14.3.2 | Beratungsstellen bei Gewalterfahrung | 60 |

1 Allgemeine Einführung

Der Hochtaunuskreis ist geprägt von der Verschiedenheit seiner Bürgerinnen und Bürger, die Rhein-Main-Region ist schon lange ein buntes Miteinander der Nationen und Ethnien. Die Menschen ziehen nicht nur aus Deutschland oder Europa in unseren Landkreis sondern aus allen Teilen der Welt. Im Hochtaunuskreis lag der Ausländeranteil 2018, also der Anteil der Menschen mit ausländischem Pass, bei 16%. Der Anteil an Menschen mit Migrationshintergrund liegt deutlich darüber.

Besonders in den Jahren 2015 und 2016 sind die Zahlen der Zuwanderer mit Fluchthintergrund stark angestiegen. Die Aufnahmepflicht für Asylbewerber und Flüchtlinge basiert auf dem Grundgesetz, Asylbewerberleistungsgesetz und dem Landesaufnahmegesetz (LAG). Der „Königsteiner Schlüssel“ regelt die Zuteilung der Flüchtlinge auf die einzelnen Bundesländer. Konkrete Zahlen finden sie im Kapitel 2 dieser Broschüre.

Eine gesellschaftspolitische Aufgabe unserer Zeit ist es, die Integration der Menschen zu ermöglichen. Teilhabe und Chancengleichheit stehen im Vordergrund. Das bedeutet, dass Eingewanderte aus der Europäischen Union oder aus Drittstaaten, Menschen mit Fluchthintergrund oder Migranten/innen, die schon seit Jahren in Deutschland leben, ihre Potentiale einbringen können und dies auch tun.

Dies ist keine leichte Aufgabe und es funktioniert auch nicht immer geräuschlos. Beispielhaft ist hier der knappe Wohnraum genannt. Eine der größten Herausforderungen unserer Zeit. Die eingereisten Flüchtlinge verbleiben während der Bearbeitung ihres Asylantrages in der Gemeinschaftsunterkunft. Anerkannte Flüchtlinge verlassen aufgrund des äußerst schwierigen Wohnungsmarktes im Hochtaunuskreis, die Unterkünfte schleppend, respektive gar nicht. Die Bewohner verbleiben dort oft mehrere Jahre. Dies birgt auch ein hohes Konfliktpotential.

Integration findet in vielen Lebensbereichen statt. Hier sei beispielhaft genannt, die Schulbildung, der Ausbildungs- und Arbeitsmarkt, die gesellschaftliche Teilhabe wie Sport, Kultur und Kunst. Um dieses Ziel zu erreichen sind viele Menschen hauptamtlich und ehrenamtlich engagiert. Sie stehen den Neuzugewanderten zur Seite.

Um den Migranten/innen, sowie allen haupt- und ehrenamtlichen Helfern/innen die Arbeit zu erleichtern, haben wir in diesem Wegweiser Informationen und Ansprechpartner/innen im Hochtaunuskreis zusammengetragen. Bei Rückfragen hierzu stehen Ihnen die Mitarbeiter/innen der Leitstelle Integration gerne zur Verfügung.

Veränderungen durch die Corona-Pandemie

Kaum waren die Informationen für diese Broschüre zusammengestellt, wurde durch die Ansteckungsgefahr mit dem Covid-19 Erreger vieles geändert. Es gibt derzeit keine regelmäßigen Öffnungszeiten im Landratsamt und bei den Stadt- und Gemeindeverwaltungen. Persönliche Vorsprachen können nur noch in Ausnahmefällen nach vorheriger Terminabsprache stattfinden. Ihre Fragen senden Sie bitte per Email an die zuständige Stelle. Von dort erhalten Sie alle gewünschten Informationen.

Wir hoffen, dass es bald wieder möglich sein wird, die angegebenen Öffnungszeiten anzubieten.

2 Statistische Zusammenstellung

2.1 Schlüsselzahlen für Deutschland des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge

Entwicklung der jährlichen Asylantragszahlen seit 2010

| Zeitraum | Asylanträge | | |
|----------|-------------|-------------------|--------------------|
| | insgesamt | davon Erstanträge | davon Folgeanträge |
| 2010 | 48.589 | 41.332 | 7.257 |
| 2011 | 53.347 | 45.741 | 7.606 |
| 2012 | 77.651 | 64.539 | 13.112 |
| 2013 | 127.023 | 109.580 | 17.443 |
| 2014 | 202.834 | 173.072 | 29.762 |
| 2015 | 476.649 | 441.899 | 34.750 |
| 2016 | 745.545 | 722.370 | 23.175 |
| 2017 | 222.683 | 198.317 | 24.366 |
| 2018 | 185.853 | 161.931 | 23.922 |
| 2019 | 165.938 | 142.509 | 23.429 |

Die zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten von 2016 bis 2019 (Erstanträge)

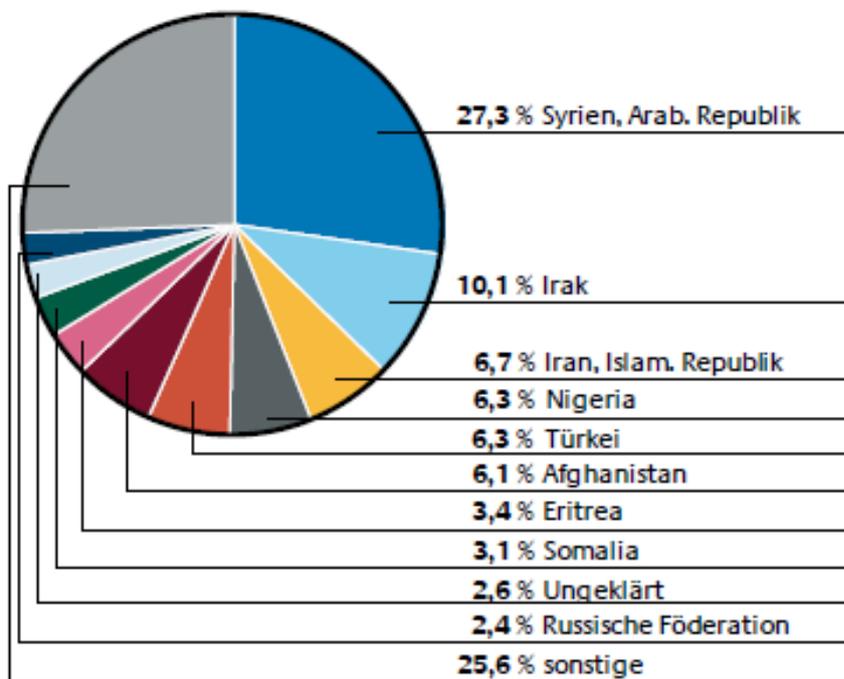
| Staatsangehörigkeit | 2016 | 2017 | 2018 | 2019 |
|---------------------------|----------------|----------------|----------------|----------------|
| Afghanistan | 2 127.012 | 3 16.423 | 6 9.942 | 4 9.522 |
| Albanien | 6 14.853 | | | |
| Eritrea | 5 18.854 | 4 10.226 | 7 5.571 | 9 3.520 |
| Georgien | | | | 10 3.329 |
| Irak | 3 96.116 | 2 21.930 | 2 16.333 | 2 13.742 |
| Iran, Islam. Republik | 4 26.426 | 5 8.608 | 3 10.857 | 6 8.407 |
| Nigeria | 9 12.709 | 7 7.811 | 4 10.168 | 5 9.070 |
| Pakistan | 8 14.484 | | | |
| Russische Föderation | 10 10.985 | 9 4.884 | 10 3.938 | |
| Somalia | | 8 6.836 | 8 5.073 | 8 3.572 |
| Syrien, Arab. Republik | 1 266.250 | 1 48.974 | 1 44.167 | 1 39.270 |
| Türkei | | 6 8.027 | 5 10.160 | 3 10.784 |
| Ungeklärt | 7 14.659 | 10 4.067 | 9 4.220 | 7 3.727 |
| Summe | 602.348 | 137.786 | 120.429 | 104.943 |
| Asylerstanträge insgesamt | 722.370 | 198.317 | 161.931 | 142.509 |
| Prozent-Anteil * | 83,4% | 69,5% | 74,4% | 73,6% |

* 10 häufigste Staatsangehörigkeiten in Relation zu allen Asylerstanträgen

Die Rangziffer ist den absoluten Zahlen jeweils vorangestellt.

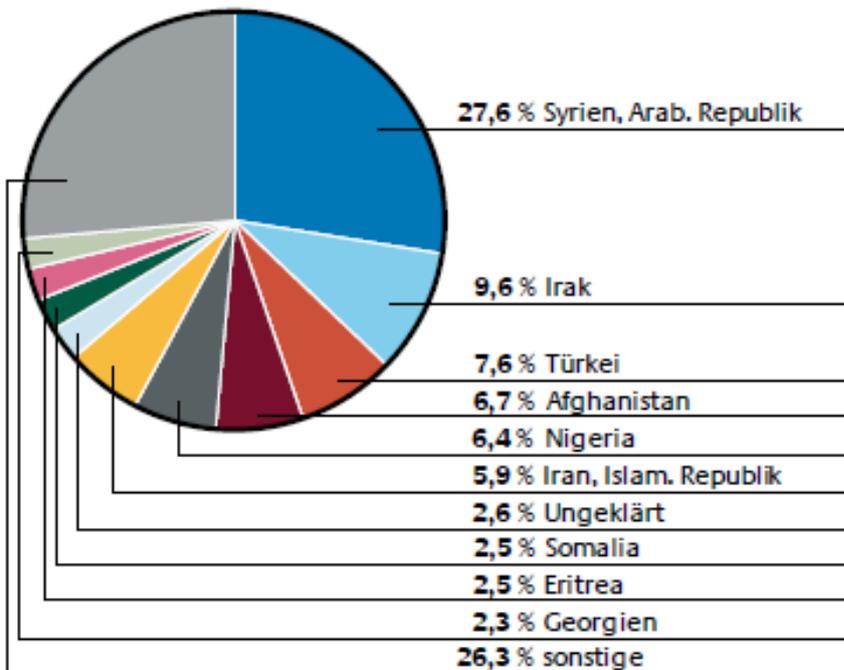
Asylerstanträge 2018

Gesamtzahl: 161.931 Personen

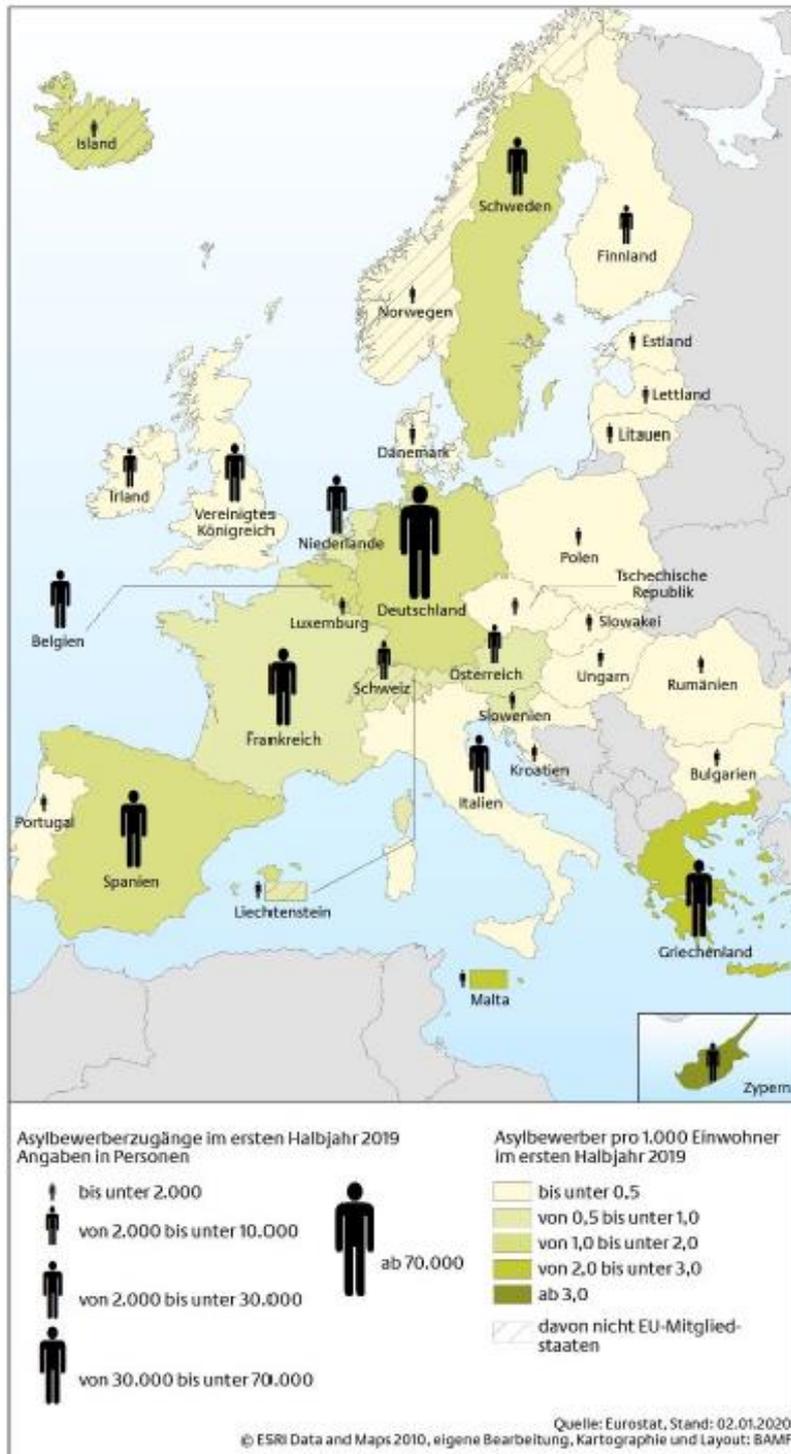


Asylerstanträge 2019

Gesamtzahl: 142.509 Personen



Asylzugänge in europäischen Staaten in absoluten Zahlen und pro 1.000 Einwohner im 1. Halbjahr 2019



2.2 Verteilung der Flüchtlinge in Deutschland

Die Verteilung der Flüchtlinge in Deutschland ist nach Aufnahmequoten für die einzelnen Bundesländer geregelt. Diese legen fest, welchen Anteil an Asylbewerbern jedes Bundesland aufnehmen muss und werden nach dem sogenannten "Königsteiner Schlüssel" festgelegt.

Dieser wird für jedes Jahr entsprechend der Steuereinnahmen und der Bevölkerungszahl der Bundesländer berechnet. Für 2019 wurde der Königsteiner Schlüssel wie folgt festgelegt:

| Bundesland | Quote |
|------------------------|--------------|
| Baden-Württemberg | 13,01280 % |
| Bayern | 15,56491 % |
| Berlin | 5,13754 % |
| Brandenburg | 3,01802 % |
| Bremen | 0,96284 % |
| Hamburg | 2,55790 % |
| Hessen | 7,44344 % |
| Mecklenburg-Vorpommern | 1,98419 % |
| Niedersachsen | 9,40993 % |
| Nordrhein-Westfalen | 21,08676 % |
| Rheinland-Pfalz | 4,82459 % |
| Saarland | 1,20197 % |
| Sachsen | 4,99085 % |
| Sachsen-Anhalt | 2,75164 % |
| Schleswig-Holstein | 3,40526 % |
| Thüringen | 2,64736 % |

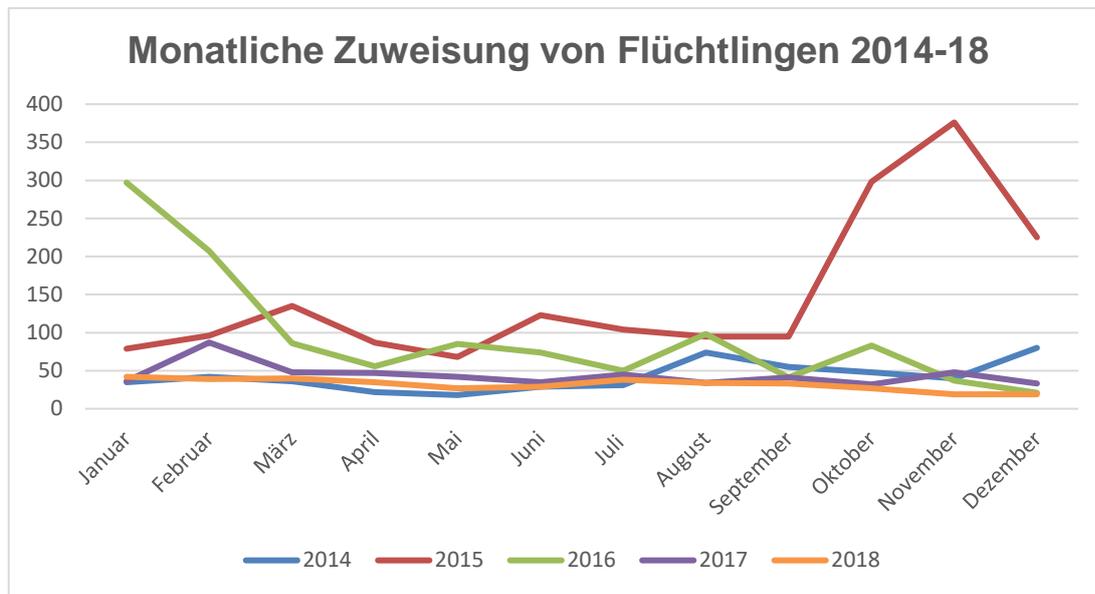
2.3 Verteilung der Flüchtlinge an den Hochtaunuskreis

Zugewanderte Personen mit Fluchthintergrund verbringen die erste Zeit in einer Erstaufnahme-Einrichtung und befinden sich damit in der Zuständigkeit des Landes. Laut Gesetz aus dem Monat Oktober 2015 kann der Aufenthalt in einer Erstaufnahme-Einrichtung bis zu 6 Monaten betragen. In dieser Zeit werden die Flüchtlinge im Rahmen des Asylverfahrens registriert und ärztlich untersucht.

Dem Hochtaunuskreis wurden im Jahr 2019 3,60% des hessischen Kontingents zugewiesen, das waren insgesamt 203 Personen. Die Zuteilung in eine Erstaufnahme-Einrichtung hängt von deren aktuellen Kapazitäten ab.

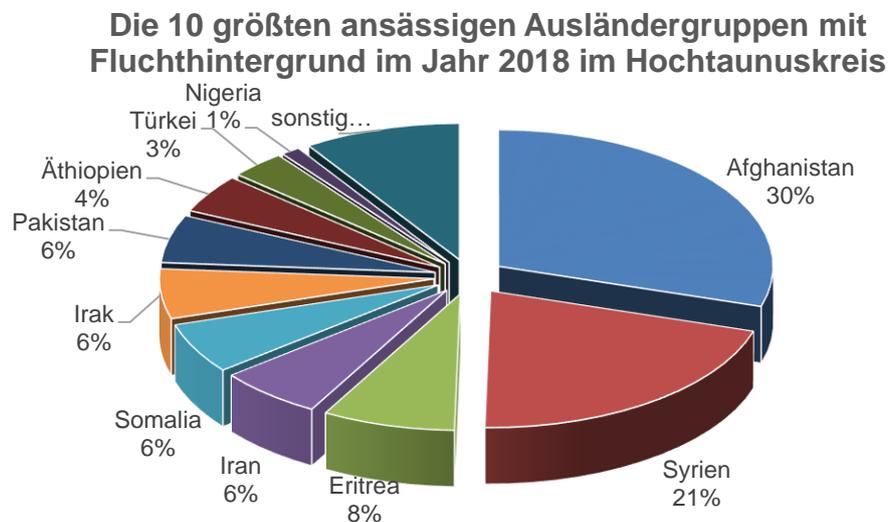
2.4 Entwicklung der Zuweisung von Flüchtlingen an den Hochtaunuskreis

Bei der untenstehenden Tabelle handelt es sich um die Darstellung der monatlichen Zuweisung von Flüchtlingen aus der Erstaufnahmeeinrichtung in Gießen auf die Kommunen durch das Ministerium für Soziales und Integration. Die meisten Menschen kamen von September bis November 2015 in den Hochtaunuskreis. Seitdem ist die Zahl der Zuweisungen pro Jahr stetig gesunken (von 1781 im Jahr 2015 bis auf 382 im Jahr 2018). In den Jahren 2015 - 2018 kamen insgesamt 3826 Asylbewerber in den Hochtaunuskreis.



Quelle: Eigenerhebung Ausländerbehörde Hochtaunuskreis

Die im Jahr 2018 größte im Hochtaunuskreis ansässige Ausländergruppe mit Fluchthintergrund waren afghanische Staatsangehörige. Die zweitstärkste Gruppe bildeten Geflüchtete aus Syrien.



Quelle: Eigenerhebung Ausländerbehörde Hochtaunuskreis Stichtag 31.12.2018

3 Ausländerbehörde

3.1 Zuständigkeit

Wenn Sie Ausländer/in sind und Fragen zu Ihrem Aufenthaltsrecht haben, wenden Sie sich an die Ausländerbehörde der Kreisverwaltung. Dies gilt für alle Ausländer/innen mit Hauptwohnsitz in einer Stadt oder Gemeinde des Hochtaunuskreises, ausgenommen der Stadt Bad Homburg. Die Stadt Bad Homburg hat als Sonderstatusstadt eine eigene Ausländerbehörde.

Öffnungszeiten der Ausländerbehörde des Hochtaunuskreises

| | |
|-----------------------------------|--|
| EU Bürger: | Montag und Donnerstag 08:30 bis 11:30 Uhr |
| Nicht-EU Bürger: | Montag und Donnerstag 07:30 bis 11:30 Uhr |
| | Dienstag, Mittwoch und Freitag Termine nur nach Vereinbarungen: termine-migration@hochtaunuskreis.de |
| Asylangelegenheiten: | Montag, Mittwoch und Donnerstag 7:30 bis 11:30 Uhr |
| Telefonsprechzeiten: | Dienstag 09:30 – 11:30 Uhr und Donnerstag 13:30 – 15:30 Uhr |
| Sprechzeiten Sozialarbeit: | Mittwoch 07:30 bis 11:30 Uhr im Haus Berlin Tanusstraße 5 61352 Bad Homburg v. d. Höhe |

Die Ausländerbehörde des Hochtaunuskreises finden Sie im Haus 3
2. Etage Ausländerrecht
3. Etage Asylangelegenheiten
Ludwig-Erhard-Anlage 1-5
61352 Bad Homburg v. d. Höhe

| | | |
|------------------|--|----------------|
| E-Mail: | auslaenderbehoerde@hochtaunuskreis.de | |
| Annette Volk | Fachbereichsleitung | 06172 999 4900 |
| Jutta Birkenfeld | Stellvertretende Fachbereichsleitung | 06172 999 4910 |

Öffnungszeiten der Ausländerbehörde der Stadt Bad Homburg

| | |
|----------------------|---|
| Sprechzeiten: | Montag, Mittwoch und Freitag 08:00 bis 12:00 Uhr |
| | Mittwoch 14:00 bis 17:00 Uhr und nach Vereinbarung |

Die Ausländerbehörde der Stadt Bad Homburg finden Sie im Gebäude der Stadtverwaltung - Technisches Rathaus
Bahnhofstraße 16-18
61352 Bad Homburg v. d. Höhe

| | |
|-----------|--|
| E-Mail: | auslaenderwesen@bad-homburg.de |
| Homepage: | www.bad-homburg.de |

3.2 Zugewanderte mit Fluchthintergrund / Asylbewerber

3.2.1 Aufenthaltstitel

| Wie ist der Stand des Verfahrens? | Welches Aufenthaltspapier wird ausgestellt? |
|---|--|
| Der persönliche Asylantrag beim BAMF wurde gestellt. | Aufenthaltsgestattung |
| Das BAMF entscheidet positiv über den Asylantrag. | Aufenthaltserlaubnis |
| Das BAMF entscheidet negativ über den Asylantrag, die Abschiebung wird aber ausgesetzt. | Duldung |
| Das BAMF entscheidet negativ über den Asylantrag. | Ausreisepflicht, es werden keine Aufenthaltspapiere ausgestellt |
| Ein Antrag auf Niederlassungserlaubnis wurde gestellt und die Voraussetzungen für die Erteilung laut § 9 Aufenthaltsgesetz sind erfüllt. (z. B. 5-jähriger Besitz einer Aufenthaltserlaubnis, ausreichende Deutschkenntnisse und gesicherter Lebensunterhalt) | Niederlassungserlaubnis |

Aufenthaltsgestattung



- Das Bundesamt erteilt Asylbewerberinnen und Asylbewerbern, die sich noch im Asylverfahren befinden, eine Aufenthaltsgestattung. Diese berechtigt sie bis zum Abschluss des Asylverfahrens, das heißt bis zur Entscheidung über den Asylantrag, in Deutschland zu leben und unter bestimmten Bedingungen zu arbeiten.
- Nach einer dreimonatigen Frist kann die Beschäftigung genehmigt werden.
- Der Eintrag der Nebenbestimmung zur Beschäftigung erfolgt auf Seite 6 der Aufenthaltsgestattung.
- Die Aufenthaltsgestattung erlischt mit Beendigung des Asylverfahrens.

Aufenthaltserlaubnis



- Die Aufenthaltserlaubnis erlaubt den Aufenthalt für einen bestimmten Zweck und für eine bestimmte Zeit. Da es verschiedene Aufenthaltstitel gibt, verweist unter „Anmerkungen“ der Paragraph des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) auf den jeweiligen Asylgrund. Die folgenden Paragraphen kommen für Geflüchtete in Frage:
 - 25 ABS 1 (Asylberechtigter)
 - 25 ABS 2 (anerkannter Flüchtling)
 - 25 ABS 2 (subsidiär Schutzberechtigter)
 - 25 ABS 3 (Person mit festgestelltem Abschiebungsverbot)
- Die Aufenthaltserlaubnis wird nur befristet erteilt. Das bedeutet jedoch nicht automatisch, dass die Verlängerung der Erlaubnis bei Ablauf der Gültigkeit in Frage steht. Es handelt sich häufig „Ketten“-Aufenthaltserlaubnisse, die später zu längerfristigen Aufenthaltserlaubnissen werden und zur unbefristeten Niederlassungserlaubnis führen können.
- Die Nebenbestimmungen zur Beschäftigung werden beim neuen „elektronischen Aufenthaltstitel“ (eAT) im Chip gespeichert. Auf der Chipkarte sind aus Platzgründen nur drei Hinweise möglich:
 - „Beschäftigung gestattet“
 - „Erwerbstätigkeit gestattet“
 - „siehe Zusatzblatt“ (→ hier werden die längeren Nebenbestimmungen ausgeführt)

→ das Zusatzblatt



- Weichen die Bestimmungen zum Arbeitsmarktzugang von den Hinweisen „Erwerbstätigkeit/Beschäftigung gestattet“ ab, wird ein Zusatzblatt gedruckt. Die Nebenbestimmungen sind hier auf den Seiten 5 und 6 zu finden.
- Bei Änderungen werden von der Ausländerbehörde die Daten im Chip angepasst und es wird ein neues Zusatzblatt erstellt.

Duldung



- Die Duldung (oder „Bescheinigung für die Aussetzung einer Abschiebung“) gilt für Personen, die einen negativen Bescheid erhalten haben, aber bei denen die Abschiebung ausgesetzt wurde (z.B. wegen Krankheit oder eines fehlenden Passes). Sie ist kein Aufenthaltstitel, sondern stellt lediglich eine Aussetzung der Abschiebung dar. Die Duldung wird z.T. über Jahre hinaus immer wieder verlängert und kann ein Dauerzustand sein.
- Nach einer dreimonatigen Frist kann die Beschäftigung genehmigt werden.
- Der Eintrag der Nebenbestimmung zur Beschäftigung erfolgt auf Seite 6 der Duldung.

Niederlassungserlaubnis



- Im Gegensatz zu der Aufenthaltserlaubnis ist die Niederlassungserlaubnis ein unbefristeter Aufenthaltstitel. Sie berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit, ist räumlich unbeschränkt und darf außer in durch das Aufenthaltsgesetz zugelassenen Fällen nicht mit einer Nebenbestimmung versehen werden.
- Die Voraussetzungen für die Erteilung der Niederlassungserlaubnis sind in § 9 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) festgelegt (dazu gehören bspw. der fünfjährige Besitz einer Aufenthaltserlaubnis, Deutschkenntnisse und ein gesicherter Lebensunterhalt). Sonderregelungen und Fristverkürzungen sind möglich, beispielsweise für Hochqualifizierte oder für Ausländer, die aus humanitären Gründen eine Aufenthaltserlaubnis erhalten.
- Wie auch bei der Aufenthaltserlaubnis wird der elektronische Aufenthaltstitel (eAT) ausgestellt. Unter „Art des Titels“ ist der Hinweis „Niederlassungserlaubnis“ zu finden.
- Inhaber einer Niederlassungserlaubnis dürfen jeder beliebigen Beschäftigung und selbstständigen Arbeit nachgehen. Auf ihrem elektronischen Aufenthaltstitel ist deshalb der Hinweis „Erwerbstätigkeit gestattet“ vermerkt.

Quelle:
Auszug aus der Broschüre „Kurzübersicht Aufenthaltspapiere“ vom

3.2.2 Familiennachzug

Zum Schutz von Ehe und Familie haben Ehegatten bzw. eingetragene Lebenspartner, Elternteile und minderjährige, ledige Kinder die Möglichkeit, zu ihren Angehörigen nach Deutschland zu ziehen.

Grundsätzlich richten sich die Voraussetzungen danach, ob Sie

- zu einer deutschen Staatsbürgerin oder einem deutschen Staatsbürger,
- zu einer EU-Bürgerin oder einem EU-Bürger, oder
- zu einer oder einem Drittstaatsangehörigen nachziehen.

Die nachziehenden Familienmitglieder dürfen in Deutschland arbeiten.

Menschen, denen die Asylberechtigung beziehungsweise die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wurde, haben das Recht auf privilegierten Familiennachzug: Dieser umfasst den Ehegattinnen-, Ehegatten- sowie Kindernachzug. Hierfür muss der entsprechende Antrag innerhalb von drei Monaten nach der Zuerkennung der Schutzberechtigung beim Auswärtigen Amt gestellt werden.

Subsidiär Schutzberechtigte

Seit dem 1. August 2018 ist der Familiennachzug von engsten Familienangehörigen zu subsidiär Schutzberechtigten wieder möglich, allerdings für ein begrenztes Kontingent von 1.000 Personen pro Monat.

Hierbei sind humanitäre Gründe ausschlaggebend. Einen Rechtsanspruch auf Familiennachzug enthält die Neuregelung nicht. Die zuständigen Behörden sollen nach humanitären Gründen entscheiden, wer eine Aufenthaltserlaubnis erhält. Darunter fallen die Dauer der Trennung, das Alter der Kinder oder schwere Erkrankungen und konkrete Gefährdungen im Herkunftsland.

Darüber hinaus sind auch Integrationsaspekte zu berücksichtigen. Grundsätzlich können Ehepartnerin bzw. Ehepartner, minderjährige Kinder und Eltern von Minderjährigen Familiennachzug beantragen. Geschwister haben ein solches Recht nicht. Auch bei einer Eheschließung, die während der Flucht stattfand, ist der Familiennachzug ausgeschlossen.

Familienasyl

Für Mitglieder einer Familie gilt das Familienasyl. Das heißt, wenn eine sogenannte stammberichtigte Person als asylberechtigt anerkannt wurde, erhalten Familienmitglieder, die sich in Deutschland aufhalten, auf Antrag ebenfalls Asyl.

Im Sinne des Familienasyls zählen als Familienmitglied:

- Ehegattinnen oder Ehegatten bzw. eingetragene Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner,
- die minderjährigen ledigen Kinder,
- die personensorgeberechtigten Eltern von minderjährigen Ledigen,
- andere erwachsene Personen, die für minderjährige Ledige personensorgeberechtigt sind,
- die minderjährigen ledigen Geschwister von Minderjährigen.

Voraussetzung für Ehegattinnen oder Ehegatten ist, dass eine wirksame Ehe bereits im Herkunftsland bestanden hat, der Asylantrag vor oder gleichzeitig mit der schutzberechtigten

Person, spätestens unverzüglich nach der Einreise gestellt worden ist und die Schutzberechtigung nicht zu widerrufen oder zurückzunehmen ist.

Diese Regelung gilt auch für Schutzberechtigte, die Flüchtlingsschutz oder subsidiären Schutz erhalten haben. Ausgeschlossen sind Personen, bei denen im Asylverfahren ein nationales Abschiebungsverbot festgestellt wurde.

Familieneinheit

Mit der Asylantragstellung der Eltern gilt der Asylantrag auch für deren minderjährige ledige Kinder, die sich zu jenem Zeitpunkt im Bundesgebiet aufhalten, als gestellt. Reist ein minderjähriges lediges Kind nachträglich ins Bundesgebiet ein oder wird es nach der Asylantragstellung der Eltern hier geboren, haben die Eltern, von denen noch mindestens ein Elternteil im Asylverfahren ist, oder die Ausländerbehörde das Bundesamt von der Geburt zu informieren. Damit gilt der Asylantrag des Kindes ebenfalls als gestellt.

Die Eltern können für ihr Kind eigene Asylgründe vorbringen. Wenn sie das nicht tun, gelten die gleichen Gründe wie bei den Eltern. Auch hier steht gegen eine ablehnende Entscheidung des Bundesamtes der Rechtsweg offen.

Ist der Antrag der Eltern bereits entschieden, wenn ihr Kind geboren wird oder nachträglich einreist, müssen sie für das Kind einen gesonderten Asylantrag stellen.

3.2.3 Sozialarbeit

Die Sozialarbeiter/innen sind größtenteils ansässig in den Gemeinschaftsunterkünften im Hochtaunuskreis. Sie sind bei freien Trägern oder bei der Ausländerbehörde des Hochtaunuskreises angestellt. Derzeit betreut ein(e) Sozialarbeiter/in 200 Klienten.

Die Beherbergung und Verselbstständigung von Klienten sowie die Sozialberatung sind die Kernaufgaben der Sozialarbeiter/innen. Dazu gehören:

- Aufnahme in die Gemeinschaftsunterkunft, evtl. punktuelle Begleitung (Anmeldung Einwohnermeldeamt, Kontoeröffnung, u.a.)
- Ausgabe der Erstausrüstung
- regelmäßige Zimmerkontrollen (angekündigt sowie nicht angekündigt)
- Beratung hinsichtlich Zugang zu Sozialleistungen / Anbindung an das Landratsamt
- Sozialrechtliche Ansprüche prüfen (Post verteilen / Unterstützung und Begleitung bei Ämtergängen / telefonische Terminvereinbarungen)
- Asylverfahren und Aufenthaltsrecht / Fragen im Zusammenhang mit dem Aufenthaltsrecht
- zu Deutschkursen / Spracherwerb informieren
- Medizinische Versorgung (Weiterleitung zu Allgemein- und Fachärzten)
- Krisenintervention
- Unterstützung bei der Wohnungssuche
- Anbindung an Kindertagesbetreuung und Schule
- Unterstützung bei Suche nach Praktikumsplatz, Ausbildungs- oder Arbeitsplatz
- Schuldenberatung, Vereinbarung von Ratenzahlungen
- Beratung bei persönlichen Problemen, Familienproblemen und Generationskonflikten
- Kooperation und Vernetzung mit sozialen Einrichtungen, Integrationskursträgern und Behörden, Ehrenamtlichen Helfern, Spendenlager, Tafel, Fahrradwerkstatt
- Hilfen zur Rückkehr ins Herkunftsland

Häufig beinhaltet die Tätigkeit auch fachfremde Aufgaben (z.B. „Hausmeistertätigkeiten“).

3.2.4 Unterbringungsmöglichkeiten

Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften

Der Hochtaunuskreis hat Gemeinschaftsunterkünfte in eigenen Immobilien geschaffen. Dies geschah in enger Absprache mit den betroffenen Städten und Gemeinden und man hat sich an den Standards der Liga der Wohlfahrtsverbände orientiert. Gleichzeitig wurden viele Immobilien angemietet oder Betreiber gefunden, die diese für den Hochtaunuskreis anbieten.

Variante 1 - Nutzungsvertrag:

Dem Hochtaunuskreis wird eine Einheit angeboten, die wie eine normale Wohnung angemietet wird. Diese wird dann vom Hochtaunuskreis ausgestattet und die Abrechnung der Nebenkosten erfolgt nach Verbrauch. Die Kaltmiete pro Quadratmeter entspricht den Mietobergrenzen (siehe Tabelle im Kapitel 8.2) des jeweiligen Standortes und ist im Usinger Land und im Vordertaunus unterschiedlich. Es kann aufgrund von notwendigen Investitionen einen Aufschlag von bis zu 30% zu dieser Grundmiete geben, der dann im Einzelfall geprüft werden muss.

Bei der Flächenberechnung orientiert man sich an den Standards der Liga der Wohlfahrtsverbände: 9 Quadratmeter für ein eigenes Zimmer plus anteilig die Fläche für Sanitäranlagen und Küche. Dies ergibt je nach Bauplan 15 bis 20 Quadratmeter je Person.

Variante 2 - Beherbergungsvertrag:

Ein Beherbergungsvertrag wird dann abgeschlossen, wenn nicht der Hochtaunuskreis der Betreiber ist, sondern ein Dritter der Vertragspartner ist.

Hier wird unabhängig von dem Verbrauch eine Pauschale pro Person und Tag gezahlt, die die Miete, die Ausstattung und die kompletten Nebenkosten deckt. Teilweise ist hier sogar die Sozialbetreuung inbegriffen.

Unterbringung in Wohnungen

Die dem Hochtaunuskreis zugewiesenen Flüchtlinge werden auf die Städte und Gemeinden des Landkreises verteilt.

Ziel ist es, dass alle Städte und Gemeinden Wohnungen anmieten. Hierfür würden die Kommunen analog den Mietobergrenzen eine pauschale Erstattung erhalten. Dies ermöglicht es den Flüchtlingen, nachdem sie als Asylberechtigte anerkannt sind, in den Wohnungen zu bleiben.

Nach der Anerkennung als Asylberechtigte sollten die Flüchtlinge nur noch kurzzeitig in einer Gemeinschaftsunterkunft wohnen und sich bezüglich einer Wohnung an die Stadt- und Gemeindeverwaltung wenden. Die meisten Flüchtlinge sind zukünftige Bürger der Stadt oder Gemeinde.

Die Städte und Gemeinden schließen die Mietverträge für Privatwohnungen unter Berücksichtigung der für den Hochtaunuskreis festgelegten Mietobergrenzen (MOG) ab. Damit können vornehmlich Familien in diesen Wohnungen untergebracht werden, die nach Abschluss des Asylverfahrens und möglichem SGB II-Bezug dort wohnen bleiben können. Die Miete wird dann vom Kommunalen Jobcenter übernommen. Die Kommunen schließen die Energieverträge ab. Der Hochtaunuskreis stellt die Erstausrüstung.

Wird dem Hochtaunuskreis eine Wohnung angeboten, die die Stadt oder Gemeinde nicht selbst anmieten will, wird versucht, diese an anerkannte Asylberechtigte zu vermitteln. Der Kreis mietet keine Wohnung an.

4 Servicestelle Migration

Die Servicestelle Migration ist eine Anlaufstelle für Menschen mit Migrationshintergrund. Ziel der Beratungsstelle ist es, die Menschen frühzeitig in den Arbeitsmarkt zu integrieren. Wartezeiten sollen verkürzt und sinnvoll genutzt werden.

Die Ausländerbehörde und der Fachbereich Arbeitsförderung des Kommunalen Jobcenters arbeiten hier eng zusammen mit der Agentur für Arbeit und dem Jugendamt des Hochtaunuskreises.

Man wird zu folgenden Themenfeldern beraten:

- Deutschkurse
- Integrationskurse (Anspruchsprüfung bzw. Ausstellung von Verpflichtungen zur Teilnahme)
- Anerkennung von Abschlüssen
- Klärung von Ansprechpartnern für Praktika, Arbeits- und Ausbildungssuche

Häufig nachgefragt wird die Beratung zu den unterschiedlichen Deutschkursen. Eine Zuordnung wird passend zu der Lebenssituation des Betroffenen vorgenommen.

Für Asylsuchende mit einer guten Bleibeperspektive werden berufsbezogene Profiling erstellt. Es wird ermittelt welche Schul-, Berufs- oder Universitätsabschlüsse vorliegen und ob im Heimatland bereits ein Beruf erlernt oder ausgeübt wurde. Auch die Anerkennung von Zeugnissen und Abschlussdokumenten aus dem Heimatland wird hier unterstützt.

Personen, die Leistungen nach dem SGB II erhalten, können direkt an den Persönlichen Ansprechpartner (PAP) im Fachbereich Arbeitsförderung weitergeleitet werden, damit dort weiterführende Maßnahmen, wie beispielsweise die Vermittlung von Praktika, die Ausbildungs- und Arbeitssuche eingeleitet werden können.

Sprechzeiten für Migranten und anerkannte Asylberechtigte:

| | |
|-------------------|--------------------------|
| Montag | 13:00 – 15:30 Uhr |
| Dienstag | 9:00 – 12:00 Uhr |
| Mittwoch | 9:00 – 12:00 Uhr |
| Donnerstag | 13:00 – 15:30 Uhr |

Sprechzeiten für Personen im laufenden Asylverfahren:

| | |
|-------------------|--------------------------|
| Montag | 9:00 – 12:00 Uhr |
| Dienstag | 13:00 – 15:30 Uhr |
| Mittwoch | 13:00 – 15:30 Uhr |
| Donnerstag | 9:00 – 12:00 Uhr |

Die Servicestelle Migration finden Sie im Haus 5 im Erdgeschoss, Zimmer-Nummer 005. Eine Anmeldung zu den Sprechzeiten ist nicht erforderlich.

| | | |
|----------------------|--|----------------|
| E-Mail: | servicestelle-migration@hochtaunuskreis.de | |
| Klaudyna Jedrzejczyk | Kommunales Jobcenter | 06172 999 8137 |
| Katharina Rudolph | Ausländerbehörde | 06172 999 4961 |

5 Leitstelle Integration

Integration bedeutet für den Hochtaunuskreis, ein aktiver, von Seiten der Zugezogenen und der Aufnahmegesellschaft, gewollter und unterstützter Prozess. Integration ist gelungen, wenn alle zugewanderten Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit zur Teilhabe am kulturellen und sozialen Leben, dem Arbeits- und Wohnungsmarkt und den Bildungsmöglichkeiten haben.

Die Leitstelle Integration ist Anlaufstelle für alle Beteiligten, die die regionale Integration von Menschen fördern. Hier zu nennen sind u. a. die Arbeitskreise in der Flüchtlingshilfe, die vielen ehrenamtlich Tätigen, Religionsgemeinschaften, die Ausländerbeiräte und die Freien Träger.

Die Leitstelle Integration nimmt regelmäßig teil an dem Runden Tisch des Arbeitskreises Flüchtlingshilfe im Hochtaunus und unterstützt die ehrenamtlich Tätigen bei Ihrer Arbeit.

Die Schaffung von Transparenz über die Abläufe innerhalb der verschiedenen Fachabteilungen des Landratsamtes nach außen und innerhalb der Verwaltung wird unterstützt.

Die Leitstelle Integration bildet die Brücke zu den Gremien des Hochtaunuskreises. Die vom Kreistag beschlossene Fortschreibung des Leitbildes „Leben in Vielfalt im Hochtaunuskreis“ wird durch die Leitstelle Integration umgesetzt. Die Arbeitskreise zu den verschiedenen Handlungsfeldern des Leitbildes werden von ihr bei der Umsetzung der Ziele begleitet.

Die interkulturelle Öffnung der Verwaltung ist ein Auftrag der Leitstelle Integration aus dem Leitbild. Sie initiiert dazu Schulungen und füllt den Diversity-Tag mit Leben. Alle sollen verstehen, wie bereichernd die Vielfalt der Menschen in der Behörde und in der Gesellschaft ist.

Die Bildungsarbeit für Migranten, das heißt die unterschiedlichen Deutschkurse, wird durch die Leitstelle Integration gesteuert und vernetzt.

Weitere Aufgaben der Leitstelle Integration sind die Koordination der Interkulturellen Wochen im Hochtaunuskreis, die Organisation der Verleihung des Integrationspreises und die Herausgabe des Integrationsmonitors. Die Leitstelle Integration ist auch daran interessiert, Best-Practice-Beispiele öffentlich zu machen und plant Veranstaltungen für die Internationalen Wochen gegen Rassismus.

| | | |
|-----------------------|---|----------------|
| E-Mail: | leitstelle-integration@hochtaunuskreis.de | |
| Rainer Hoffmann-Alfke | Bildungskoordinator | 06172 999 4212 |
| Klaudyna Jedrzejczyk | WIR-Koordination | 06172 999 4216 |
| Hilary Roger | WIR-Fallmanagerin | 06172 999 4215 |
| Sabine Schleiermacher | WIR-Koordination | 06172 999 4210 |
| Annette Goy | Fachbereichsleitung | 06172 999 4200 |

6 Leistungen

6.1 Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

Nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und nach dem dazugehörigen Landesaufnahmegesetz vom 01.01.2017 bekommt der Hochtaunuskreis für alle Flüchtlinge eine Pauschale in Höhe von 940 Euro. Gleichzeitig werden für anerkannte Flüchtlinge nur noch 120 Euro pro Monat gewährt.

Von dieser Pauschale zahlt der Hochtaunuskreis die Grundleistung an die Flüchtlinge aus. Die Höhe ist gesetzlich geregelt. Die Grundleistung der Asylbewerber liegt rund 15% unter den Leistungen für die Grundsicherung und für die Leistungen nach dem SGB II (Hartz IV). Dies bedeutet für eine alleinstehende Person rund 351 Euro*. In den Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes bekommen die Flüchtlinge nur ein geringes Taschengeld und ansonsten Sachleistungen. Erst in den Gemeinschaftsunterkünften dürfen die Flüchtlinge selbst kochen und sich selbst versorgen. Hierfür sind u.a. die 351 Euro Grundleistung pro Monat vorgesehen.

Auch genießen Flüchtlinge nur einen eingeschränkten Krankenversicherungsschutz, der vom Landkreis ebenfalls aus der Pauschale erstattet werden muss. Im Jahr 2019 zeigt der momentane Kostentrend der Krankenkassen durchschnittliche Schwankungen zwischen 180 und 200 Euro pro Monat und Person auf.

Neu ist, dass in der Pauschale auch ein Kostenanteil für die Sozialbetreuung beinhaltet sein soll. Dieser beträgt voraussichtlich 30 Euro pro Monat. Diese Summe entspricht nicht den aktuellen Personalkosten für die Sozialarbeit und die Hausmeister, sondern ist lediglich ein Beitrag dazu. Der Hochtaunuskreis hat rund 25 Sozialarbeiter entweder direkt angestellt oder durch Träger und Betreiber beauftragt.

Was von der Pauschale übrig bleibt, verwendet der Hochtaunuskreis pro erstattungsfähige Person und pro Monat für die Unterbringung, Ausstattung an Möbeln, Strom, Wasser, Müllgebühren, Sozialbetreuung und Hausmeister.

* Wurde mit Wirkung vom 01.01.2020 neu festgesetzt

| | |
|------------------|---|
| E-Mail: | 40.90hilfemanager@hochtaunuskreis.de |
| Jutta Birkenfeld | Stellv. Fachbereichsleiterin 06172 999 4910 |

6.2 Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II)

Die erste Anlaufstelle für allgemeine Fragen zu den Leistungen des SGB II und dessen Beantragung, ist die Infothek im Kommunalen Jobcenter. Eine Anmeldung zu den Öffnungszeiten ist nicht erforderlich.

Gerne können sich die Antragsteller von ehrenamtlich Aktiven begleiten lassen. Die Infothek bietet auch Hilfe bei der Antragsstellung an. Bitte vereinbaren Sie hierfür einen Termin.

Öffnungszeiten der Infothek

| | |
|---------------------|---|
| Montag bis Mittwoch | 07:30 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr |
| Donnerstag | 07:30 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:30 Uhr |
| Freitag | 07:30 – 12:00 Uhr |

| | |
|---|------------------------------|
| E-Mail: | jobcenter@hochtaunuskreis.de |
| Service-Telefon: | 06172 999 8999 |
| Fax: | 06172 999 9820 |
| Die Infothek des Kommunalen Jobcenters Hochtaunuskreis (KJC) finden Sie im Erdgeschoss von Haus 5 Ludwig-Erhard-Anlage 1 – 5 61352 Bad Homburg v. d. Höhe | |

SGB II –Antrag

Asylbewerber, deren Asylantrag geprüft wird, bekommen Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Sobald Asylbewerber anerkannt sind, ändert sich das.

Als anerkannt Asylberechtigter können Sie Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II) beantragen. Dazu benötigen Sie folgende Unterlagen:

1. **Antragsformular auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II**
Vollständig ausgefüllt und unterschrieben
2. **Krankenversicherung**
Gesundheitskarte oder Mitgliedsbescheinigung der Krankenkasse
3. **Kontoauszüge**
Kontoauszüge der letzten drei Monate aller Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft
4. **Kosten der Unterkunft und Heizung**
Bei Anmietung einer Privatwohnung: vollständiger Mietvertrag und Mietbescheinigung
5. **Kindergeld**
Nachweis über die Antragstellung des Kindergeldes bei der Familienkasse bzw. Nachweis über den Bezug von Kindergeld (soweit Kinder im Haushalt leben bzw. der Antragsteller selbst kindergeldberechtigt ist).
6. **Ausweis** bzw. Bescheinigung über die **Beantragung einer Aufenthaltserlaubnis**

7. **Ausweise sämtlicher Haushaltsangehöriger**

8. **Meldebescheinigung** des Einwohnermeldeamtes (wenn man angibt, dass man diese zur Vorlage bei der Behörde benötigt, ist die Ausstellung in der Regel gebührenfrei)

9. **Fragebogen** zum Migrationshintergrund

Es genügt, wenn Sie Kopien der Unterlagen vorgelegen. Bei Dokumenten, die in ausländischer Sprache abgefasst sind, bringen Sie bitte die amtliche Übersetzung mit.

Das Antragsformular und das Merkblatt bekommen Sie an der Infothek des kommunalen Jobcenters. Dort gibt es auch weitere Informationen zur Antragstellung und zum Leistungsbezug.

Sollten Sie Hilfe beim Ausfüllen des Antrages benötigen, können Sie einen Termin bei der Infothek vereinbaren.

Wenn Sie Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II bekommen, dann haben sie einen Anspruch auf:

- **Erstausstattung bei Neugeborenen**
Hierfür ist ein formloser Antrag beim Kommunalen Jobcenter notwendig.
- **Umzugs- und Renovierungskosten**
Nach vorheriger Genehmigung der Anmietung der Wohnung ist hierfür ein formloser Antrag beim Kommunalen Jobcenter notwendig.
- Leistungen aus dem **Bildungs- und Teilhabepaket** (siehe Kapitel 6.4)
- **Kindergeld** (Beantragung bei der Familienkasse)
- **Elterngeld** (Beantragung bei der Elterngeldstelle)

6.3 **Kundenreaktionsmanagement**

Konnte Ihr Anliegen in dem zuständigen Fachbereich im Kommunalen Jobcenter nicht abschließend geklärt werden oder haben Sie Anregungen, die über den Einzelfall hinausgehen, sprechen Sie bitte das Kundenreaktionsmanagement an. Das Kundenreaktionsmanagement versucht, zusammen mit den zuständigen Fachbereichen zu einer abschließenden Klärung zu kommen.

Das Kundenreaktionsmanagement ist von Montag bis Donnerstag zwischen 09:00 – 11:00 Uhr telefonisch zu erreichen.

Wenn Sie persönlich vorbeikommen möchten, vereinbaren Sie bitte einen Termin.

| | |
|---------|--|
| E-Mail: | kundenreaktionsmanagement-kjc@hochtaunuskreis.de |
| Telefon | 06172 999 8811 |
| Fax | 06172 999 9820 |

6.4 Bildung- und Teilhabe

Die Leistungen des „Bildungs- und Teilhabepakets“ sollen Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die aus Familien mit geringem Einkommen stammen, fördern und unterstützen.

Wer hat Anspruch?

Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die unter 25 Jahre alt sind und

- vom Kommunalen Jobcenter (Arbeitslosengeld II/Sozialgeld) oder
- vom Kreissozialamt (Sozialhilfe oder Asylbewerberleistungen) oder
- von der Wohngeldbehörde (Wohngeld) oder
- von der Familienkasse (Kinderzuschlag)

Leistungen beziehen. Der Anspruch gilt auch für Familien, die knapp über der Einkommensgrenze des SGB II Regelsatzes liegen.

Auf Leistungen am sozialen und kulturellen Leben („Teilhabeleistungen“) besteht der Anspruch bis zur Erreichung der Volljährigkeit, also für alle unter 18 Jahre.

Folgende Zuschüsse können gewährt werden:

1. Ausflüge und Klassenfahrten

Für eintägige Ausflüge von Schule oder Kita werden die tatsächlichen Kosten übernommen z.B. für den Eintritt in ein Museum.

Bei mehrtägigen Klassenfahrten / Fahrten von Schule oder Kita werden die Kosten für Inlandsfahrten in Höhe von maximal 300,00 Euro und für Auslandsfahrten in Höhe von maximal 450,00 Euro übernommen, z.B. für Übernachtungen sowie Fahrtkosten.

2. Schulbedarf

Jährlich wird ein Betrag von pauschal 150,00 € gewährt, um Schulmaterial, wie z.B. Schulranzen, Sportzeug, Stifte, Hefte, Bastel- und Malutensilien zu beschaffen. Die Leistung wird in zwei Teilbeträgen ausgezahlt; ein Betrag von 100,00 Euro zu Beginn des 1. Schulhalbjahres und ein Betrag in Höhe von 50,00 Euro zu Beginn des 2. Schulhalbjahres.

Im Personenkreis SGB II, SGB XII und AsylbLG wird diese Leistung automatisch ausgezahlt und muss nicht beantragt werden.

3. Schüler-Beförderungskosten

Die Übernahme der Kosten des Schülertickets für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II wird gewährt, wenn die tatsächlichen Aufwendungen für Fahrten in die Schule und zurück nicht vollständig von Dritten (z.B. Land Hessen, Landkreis oder Gemeinde) übernommen werden.

Die Kosten für das Schülerticket werden in voller Höhe übernommen.

4. Lernförderung

Die Kosten für Nachhilfe können übernommen werden, wenn diese notwendig ist. Die Notwendigkeit der Lernförderung ist von dem Lehrer bzw. der Lehrerin zu bescheinigen.

4. Mittagsverpflegung

Für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung in Schule oder Kita werden die Kosten in voller Höhe übernommen.

6. Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

Für soziale oder kulturelle Aktivitäten, z.B. die Teilnahme am Musikschulunterricht, die Mitgliedschaft in einem Sportverein oder die Teilnahme an Freizeiten (z.B. Pfadfinder, Ferienspiele, Zeltlager) werden je Person und Monat pauschal 15,00 Euro, also bis zu 180,00 Euro im Jahr, übernommen.

| | | |
|--|------------------------|----------------|
| E-Mail: | BUT@hochtaunuskreis.de | |
| Kommunales Jobcenter | | |
| Zuständig für Bezieher von Leistungen nach dem SGB II | | |
| Servicetelefon | 06172 999 8999 | |
| Leitstelle BaföG, Wohngeld und Unterhalt | | |
| Zuständig für Asylbewerber, Leistungsberechtigte nach dem SGB XII, Bezieher von Kinderzuschlag und Bezieher von Wohngeld | | |
| Heiko Kaiser | Teamleiter | 06172 999 5620 |

6.5 Wohngeld

Wenn das Einkommen des privaten Haushalts nicht ausreicht, um selbst die Kosten für den Wohnraum zu tragen, kann ein Rechtsanspruch auf Wohngeld bestehen. Wohngeld wird für Mieter als Mietzuschuss, für Inhaber von Wohneigentum (Eigenheim, Eigentumswohnung) als Lastenzuschuss gewährt. Um Wohngeld zu erhalten, müssen Sie einen Antrag stellen. Gezahlt wird ab dem 1. des Monats, in dem der Antrag gestellt worden ist.

Die Höhe des Wohngeldes richtet sich nach der Familiengröße, dem Familieneinkommen und der Höhe der Miete bzw. Belastung. Das Wohngeld wird für die kalten Betriebskosten (Brutto-Kaltmiete) gezahlt, nicht jedoch für Umlagen wie Heizung und Warmwasser.

Ausgeschlossen von der Wohngeldzahlung sind u. a. Bezieher von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch SGB II, SGB XII und Grundleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, wenn bei deren Leistungs-Berechnung bereits Unterkunftskosten eingerechnet sind.

Zuständig für alle Einwohner der Städte und Gemeinden im Hochtaunuskreis (mit Ausnahme der Stadt Bad Homburg) ist die Leitstelle BaföG, Wohngeld und Unterhalt im Landratsamt.

| | | |
|--------------|-----------------------------|----------------|
| E-Mail: | wohngeld@hochtaunuskreis.de | |
| Heiko Kaiser | Teamleiter | 06172 999 5620 |

Einwohner der Stadt Bad Homburg wenden sich an den Magistrat der Stadt Bad Homburg.

6.6 Unterhaltsvorschuss

Anspruch auf Unterhaltsvorschuss-Leistungen haben **Kinder unter 12 Jahren**, die im Bundesgebiet bei einem Elternteil leben, der

- ledig, verwitwet oder geschieden ist oder
- von seinem Ehepartner oder von seinem Lebenspartner dauernd getrennt lebt **und**
- nicht oder nicht regelmäßig Unterhalt vom anderen Elternteil erhält oder
- falls ein Elternteil oder ein Stiefelternteil verstorben ist, Waisenbezüge, in geringerer Höhe als die Unterhaltsvorschuss-Leistungen erhält.

Für einen Anspruch auf Unterhaltsvorschuss-Leistungen für **Kinder vom 12. Lebensjahr bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres** muss zusätzlich eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

- das Kind bezieht keine Leistungen nach dem SGB II oder
- durch die Unterhaltsvorschuss-Leistung kann die Hilfebedürftigkeit nach dem SGB II vermieden werden oder
- der Elternteil, bei dem das Kind lebt, verfügt über Einkommen i.S.d. § 11 Abs. 1 Satz 1 SGB II von mindestens € 600,00.

Das gilt für deutsche und ausländische Kinder,

- wenn sie oder der alleinerziehende Elternteil einen Aufenthaltstitel haben bzw. Angehörige eines Mitgliedstaates der EU sind oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum mit Beginn des Aufenthaltsrechts sind.

Alle anderen ausländischen Kinder,

- die nicht Staatsangehörige der Europäischen Union einschließlich des Europäischen Wirtschaftsraum und der Schweiz sind oder
- als Staatsangehörige der Europäischen Union einschließlich des Europäischen Wirtschaftsraums und der Schweiz nicht die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 des Gesetzes über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern erfüllen,

haben dann Anspruch auf die Unterhaltsvorschuss-Leistung, wenn sie

- eine Niederlassungserlaubnis besitzen
- eine Aufenthaltserlaubnis besitzen, die zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt oder berechtigt hat oder
- eine Aufenthaltserlaubnis besitzen, die wegen eines Krieges in ihrem Heimatland oder nach den §§ 23a ff Aufenthaltsgesetz erteilt wurde und sich mindestens 3 Jahre rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhalten.

Zuständig für alle Einwohner der Städte und Gemeinden im Hochtaunuskreis mit Ausnahme der Stadt Bad Homburg ist die Leitstelle BaföG, Wohngeld und Unterhalt im Landratsamt.

| | | |
|--------------|------------------------|----------------|
| E-Mail: | uvg@hochtaunuskreis.de | |
| Monika Degen | Fachbereichsleiterin | 06172 999 5600 |

Einwohner der Stadt Bad Homburg wenden sich an den Magistrat der Stadt Bad Homburg.

6.7 Bafög

Unter bestimmten Voraussetzungen kann die Ausbildungsförderung (Schüler-BAföG) nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) beantragt werden, wenn man Schülerin oder Schüler ist, an einer

- weiterführenden allgemeinbildenden Schule ab Klasse 10
- Berufsfachschule
- Fachschule
- Fachoberschule (FOS)
- Abendschule
- Berufsaufbauschule.

§ 2 Abs. 1 Nr. 1
BAföG i.V.m. § 2
Abs. 1a BAföG

Ausländische Schülerinnen und Schüler bekommen Ausbildungsförderung, wenn sie ihren ständigen Wohnsitz in Deutschland haben und wenn sie

§ 8 BAföG

1.
eine Aufenthaltserlaubnis besitzen nach den §§ 22, 23 Absatz 1, 2 oder 4, den §§ 23a, 25 Absatz 1 oder 2, den §§ 25a, 25b, 28, 37, 38 Absatz 1 Nummer 2, § 104a Aufenthaltsgesetz

oder als Ehegatte oder Lebenspartner oder Kind eines Ausländers mit Niederlassungserlaubnis eine Aufenthaltserlaubnis besitzen nach § 30 oder den §§ 32 bis 34 des Aufenthaltsgesetzes

2.
eine Aufenthaltserlaubnis besitzen nach § 25 Absatz 3, Absatz 4 Satz 2 oder Absatz 5, § 31 des Aufenthaltsgesetzes

oder als Ehegatte oder Lebenspartner oder Kind eines Ausländers mit Aufenthaltserlaubnis eine Aufenthaltserlaubnis besitzen nach § 30, den §§ 32 bis 34 oder nach § 36a des Aufenthaltsgesetzes

und sich seit mindestens 15 Monaten in Deutschland ununterbrochen rechtmäßig, gestattet oder geduldet aufhalten.

Geduldeten Ausländern (§ 60a des Aufenthaltsgesetzes), die ihren ständigen Wohnsitz im Inland haben, wird Ausbildungsförderung geleistet, wenn sie sich seit mindestens 15 Monaten ununterbrochen rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhalten.

Zuständig für alle Einwohner der Städte und Gemeinden im Hochtaunuskreis ist die Leitstelle Bafög, Wohngeld und Unterhalt im Landratsamt.

E-Mail: ausbildungsfoerderung@hochtaunuskreis.de

Heiko Kaiser

Teamleiter

06172 999 5620

7 Krankenversorgung

7.1 Asylbewerber, die sich seit weniger als 15 Monaten in Deutschland aufhalten

Nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bekommen Flüchtlinge, deren Asylbewerberverfahren noch läuft und die sich seit weniger als 15 Monaten in Deutschland aufhalten, derzeit nur eine medizinische Notversorgung.

Sie sind nicht gesetzlich krankenversichert und bekommen nicht die vollen Leistungen - anders als Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung.

Krankenschein für Leistungsberechtigte nach § 4 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG):

Flüchtlinge erhalten einen ausgestellten Krankenschein zur Vorlage beim Arzt (Arzt für Allgemeinmedizin, praktischen Arzt, hausärztlich tätigen Internisten, Kinderarzt, Gynäkologen, Augenarzt) und bei der Apotheke.

Mit diesem Krankenschein sichert der Hochtaunuskreis die Übernahme der Kosten der Krankenhilfeleistungen gemäß Asylbewerberleistungsgesetz für den im Krankenschein benannten Zeitraum (maximal das laufende Quartal) zu.

Die unter dem Kapitel 7.1.2 „Leistungsumfang“ genannten Einschränkungen in der Versorgung müssen von dem/der verordnenden Arzt/Ärztin unbedingt beachtet werden, da nur die Leistungen vergütet werden, auf die der Leistungsberechtigte Anspruch hat.

Gültigkeit des Krankenscheins

- Die Gültigkeitsdauer ist auf dem Krankenschein vermerkt. Er gilt für das laufende Quartal oder bis zum Widerruf durch die ausstellende Behörde.
- Der Krankenschein muss vom Sachbearbeiter der ausstellenden Behörde unterschrieben sein.

Vergütung der ärztlichen Leistung

- Für die Erbringung der Leistungen durch niedergelassene Ärzte besteht Anspruch auf Vergütung analog der Vereinbarung zwischen den Vereinigungen der Kassenärzte und Kassenzahnärzte mit der AOK-Hessen (vgl. § 4 Abs. 3 AsylbLG i.V.m. § 72 Abs. 2 und 132 e Absatz 1 SGB V).
- Die Abrechnung erfolgt vierteljährlich nur über die kassenärztliche Vereinigung.

Kostenträger Nr.: 40817

7.1.1 Zuständigkeit

Der Fachbereich Ausländer, Flüchtlinge und Personenstandswesen prüft den grundsätzlichen Anspruch auf Krankenhilfeleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Dieser Fachbereich stellt auch den Krankenschein aus.

Die Krankenscheine können über folgende E-Mail angefordert werden:

| | | |
|------------------|--------------------------------------|----------------|
| E-Mail: | 40.90hilfemanager@hochtaunuskreis.de | |
| Jutta Birkenfeld | Stellv. Fachbereichsleiterin | 06172 999 4910 |

Für die Leistungsabrechnung und die Erteilung von Kostenzusagen ist die Leitstelle Frauen, Senioren, Behinderte und Krankenhilfe (Fachbereich 50.40) zuständig.

| | | |
|---------------|---------------------------------|----------------|
| E-Mail: | krankenhilfe@hochtaunuskreis.de | |
| Peter Hofmann | Teamleiter | 06172 999 5430 |

7.1.2 Leistungsumfang

Behandlungen

Die Kosten für die erforderliche ärztliche Behandlung einschließlich der Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln sowie sonstiger zur Genesung, zur Besserung oder zur Linderung von Krankheiten oder Krankheitsfolgen erforderlichen Leistungen werden nur zur Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände übernommen.

Die Kosten für die amtlich empfohlenen Schutzimpfungen und medizinisch gebotenen Vorsorge-Untersuchungen werden übernommen.

Werdenden Müttern und Wöchnerinnen werden ärztliche und pflegerische Hilfe und Betreuung, Hebammenhilfe, Arznei-, Verband- und Heilmittel gewährt.

Arznei- und Verbandsmittel

Die Versorgung mit Arznei- und Verbandsmitteln orientiert sich an den Einschränkungen der gesetzlichen Krankenkassen. Darüber hinaus gehende Behandlungs- und Verordnungsmaßnahmen (auch Versorgung mit Heilmitteln) müssen vorher durch den Kostenträger (die Leitstelle Frauen, Senioren, Behinderte und Krankenhilfe, Fachbereich 50.40) genehmigt werden.

Grundsätzlich sind die Arznei- und Verbandsmittel analog den von der AOK Hessen getroffenen Vereinbarungen zu verordnen und von der Apotheke abzugeben. Der Arzt muss den Hinweis für die Apotheke auf dem Verordnungsblatt vermerken.

Es besteht eine grundsätzliche Befreiung von der Zuzahlungspflicht. Der Arzt muss die Befreiung entsprechend auf dem Rezept vermerken.

Krankenhauseinweisungen und Überweisungen an andere Ärzte

Krankenhauseinweisungen bedürfen, abgesehen von Notfällen, der vorherigen Zustimmung des Kostenträgers (die Leitstelle Frauen, Senioren, Behinderte und Krankenhilfe, Fachbereich 50.40). Einweisungen sollten in die Krankenhäuser mit Grundversorgung im Hochtaunuskreis erfolgen.

Sollte die Behandlung oder Durchführung bestimmter Untersuchungen durch einen anderen Arzt notwendig sein, hat der erstbehandelnde Arzt für Allgemeinmedizin die Notwendigkeit zu bescheinigen. In diesem Fall stellt er einen Überweisungsschein mit dem Hinweis „AsylbLG“ aus.

Transportkosten

Transportkosten (Taxi etc.) werden nur in medizinisch begründeten Ausnahmefällen übernommen. Ungünstige Verkehrsbedingungen allein rechtfertigen nicht die Ausstellung einer ärztlichen Transportanweisung.

7.2 Asylbewerber, die sich seit 15 Monaten in Deutschland aufhalten

Asylbewerber, die sich seit 15 Monaten im Bundesgebiet aufhalten, bekommen Leistungen nach § 2 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

und

sie haben einen Anspruch auf Gewährung von Krankenbehandlung, die von einer Krankenkasse übernommen wird nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) in analoger Anwendung des § 264 SGB V. Kostenträger bleibt der Sozialhilfeträger.

7.2.1 Leistungsumfang nach § 264 SGB V

Der Anspruch umfasst die Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung fast im gleichen Umfang wie bei anderen gesetzlich Versicherten.

Leistungsberechtigte nach §2 Asylbewerberleistungsgesetz sind zwar keine „echten“ Mitglieder der Krankenversicherung, aber sie erhalten eine Krankenversichertenkarte und die entsprechenden Leistungen.

Da sie keine „echten“ Mitglieder sind, sind folgende Leistungen nicht enthalten:

1) Die Entgeltersatzleistungen

- Krankengeld
- Krankengeld bei Erkrankung eines Kindes
- Mutterschaftsgeld

2) Kostenübernahmeerklärungen für Behandlungen im Ausland bzw. eine Kostenerstattung für im Ausland in Anspruch genommene Leistungen nach § 13 Abs. 4-8 oder § 18 SGB V sind von der Krankenkasse nur nach Abstimmung mit dem Sozialhilfeträger abzugeben bzw. zu erbringen.

3) Ein Wahlrecht auf Kostenerstattung gemäß § 13 Abs. 2 SGB V besteht nicht.

4) Für einen Auslandsaufenthalt sind die zwischenstaatlichen Sozialversicherungsabkommen nicht anwendbar. Daher kommt die Ausstellung eines Auslandskrankenscheines durch die Krankenkasse für die Hilfeempfänger nicht in Frage. Diese Fälle müssen direkt mit dem Sozialhilfeträger abgeklärt werden.

5) Einige Leistungen werden von der Krankenkasse im Rahmen der Leistungserbringung nach § 264 Abs. 2 SGB V nur teilweise finanziert (z.B. kieferorthopädische Behandlung). Bei diesen muss bereits im Vorfeld der Leistungserbringung die Klärung der weiteren Kostenübernahme mit dem Sozialhilfeträger abgestimmt werden.

Beachten Sie bitte:

Der Anspruch auf Krankenbehandlung beinhaltet die Zuzahlungs-Pflicht, der auch andere gesetzlich Versicherten unterliegen. Es gibt eine Zuzahlungs-Pflicht für

- Medikamente
- Krankenhausaufenthalte
- spezielle Vorsorgeuntersuchungen, welche nicht durch die Krankenkasse übernommen werden

Diese Zuzahlungen sind von den Leistungsberechtigten selbst zu tragen. Die Zuzahlungs-Pflicht gilt allerdings nicht für Kinder und Jugendliche.

Das Gesetz sieht vor, dass Leistungsberechtigte nach § 2 Asylbewerberleistungsgesetz Zuzahlungen nur bis zur sogenannten Belastungsgrenze zu tragen haben. Wie hoch diese ausfällt, hängt von den individuellen Bruttoeinnahmen zum Lebensunterhalt der betroffenen Person ab (analog den Zuzahlungsregelungen bei gesetzlich Krankenversicherten).

Die Befreiung von der Zuzahlungs-Pflicht muss bei der Krankenkasse beantragt werden. Der Asylbewerber/die Asylbewerberin muss dies selbst beantragen.

7.3 Wechsel zum SGB II

Anerkannt Asylberechtigte können Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II) beantragen. Bereits bei der Antragstellung sollte die Anmeldung bei der Krankenkasse erfolgen, um die medizinische Versorgung zu gewährleisten.

Als anerkannter Flüchtling wenden Sie sich an die Infothek des Kommunalen Jobcenters Hochtaunus. Die Mitarbeiter der Infothek melden Sie bei der Krankenkasse Ihrer Wahl an. Dies erfolgt per Telefax. Die Öffnungszeiten der Infothek finden Sie im Kapitel 6.2. Weitere Unterlagen zur Krankenversicherung erhalten Sie direkt von der von Ihnen gewählten Krankenkasse.

8 Wohnen

8.1 Anmietung einer Wohnung bei SGB II Empfänger

Nachdem Sie als Flüchtling anerkannt wurden, sind Sie berechtigt und verpflichtet aus der Gemeinschaftsunterkunft auszuziehen und sich eine eigene Wohnung zu suchen.

Wenn Sie Leistungen nach SGB II bekommen, dann wird Ihre Wohnungsmiete (sofern sie angemessen ist) vom Kommunalen Jobcenter übernommen.

Vor der Anmietung einer Wohnung ist folgendes zu beachten:

1. Die Wohnung muss den Mietobergrenzen des Hochtaunuskreises entsprechen.
2. Es muss eine vom Vermieter ordnungsgemäß ausgefüllte Vermieterbescheinigung vorliegen. Die Aufteilung in Grundmiete, Nebenkosten und Heizkosten muss daraus hervorgehen.
3. Es muss mitgeteilt werden, wie viele Personen beabsichtigen, in diese Wohnung einzuziehen.

Die Vermieterbescheinigung können Sie bei der Infothek des Kommunalen Jobcenters abgeben. Oder Sie können diese postalisch direkt an Frau Neubauer (in Vertretung an Herrn Dinges) im Fachbereich Hilfemanagement des Kommunalen Jobcenter Hochtaunus senden. Elektronisch können Sie die Unterlagen per E-Mail senden an Hilfemanagement@hochtaunuskreis.de

Sie bekommen eine Rückmeldung innerhalb weniger Arbeitstage, sofern die genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

Erst nach Erteilung der Genehmigung über die Angemessenheit der Wohnung dürfen Sie den Mietvertrag unterzeichnen. Den unterschriebenen Vertrag senden Sie dem Fachbereich Hilfemanagement zu.

Geltendmachung und Durchsetzung eines Anspruches auf eine Erstausrüstung für die Wohnung:

Mit den Städten und Gemeinden des Hochtaunuskreises wurde zur Beantragung der Erstausrüstung folgende Vereinbarung geschlossen:

- Es handelt sich um einen anerkannten Flüchtling, dem ein Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II) zusteht und der aus einer Gemeinschaftsunterkunft ausziehen möchte.
- Ein Antrag auf Gewährung einer Erstausrüstung für die Wohnung wird formlos gestellt.
- Mitteilung der Stadt/Gemeinde an das Kommunale Jobcenter Hochtaunus, dass sich in der angemieteten Wohnung des anerkannten Flüchtlings keine Möbelstücke befinden, der anerkannte Flüchtling über keinerlei Möbelstücke zur Einrichtung dieser Wohnung verfügt und keinerlei Sachspenden zur Einrichtung seiner Wohnung erhält.
- Übersendung der Erklärung über die Entbindung von der Schweigepflicht des anerkannten Flüchtlings für die Stadt/Gemeinde gegenüber dem Kommunalen Jobcenter Hochtaunus.

- Bei Vorliegen der durch die Stadt/bzw. Gemeinde bestätigten Anspruchsvoraussetzungen wird umgehend eine Geldpauschale zum Erwerb einer Erstausrüstung für die Wohnung an den anerkannten Flüchtling ohne weitere Prüfung durch den Außendienst des Hochtaunuskreises durch das Kommunale Jobcenter Hochtaunus gewährt.

Das weitere Vorgehen bezüglich der Beantragung der Erstausrüstung sowie auch der **Antrag auf Übernahme der Kautions** kann an der Infothek des Jobcenters näher erläutert werden. Grundsätzlich sind beide Anträge formlos schriftlich zu stellen.

Öffnungszeiten der Infothek

Montag bis Mittwoch: 07:30 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
 Donnerstag: 07:30 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:30 Uhr
 Freitag: 07:30 – 12:00 Uhr

| | | | |
|--|---------------------------------------|----------------|--|
| E-Mail: | hilfemanagement@hochtaunuskreis.de | | |
| Frau Neubauer | stellvertretende Fachbereichsleiterin | 06172 999 8010 | |
| Herr Dinges | Fachbereichsleiter | 06172 999 8000 | |
| Fax | | 06172 999 9820 | |
| Kommunales Jobcenter Hochtaunuskreis (KJC) | | | |
| Haus 5, Erdgeschoss | | | |
| Ludwig-Erhard-Anlage 1 – 5 | | | |
| 61352 Bad Homburg v. d. Höhe | | | |

8.2 Mietobergrenzen für die Unterkunftskosten

Die Mietobergrenzen bezeichnen die angemessene Bruttokaltmiete. Die Bruttokaltmiete setzt sich zusammen aus Grundmiete und kalten Nebenkosten.

nach Maßgabe der § 22 SGB II und
§ 35 SGB XII ab 01.04.2018

Heizkosten werden zusätzlich anerkannt.

| Haushaltsgröße | Vergleichsraum I (Bad Homburg, Friedrichsdorf, Königstein, Kronberg, Oberursel, Steinbach) | Vergleichsraum II (Glashütten, Grävenwiesbach, Neu- Anspach, Schmitten, Usingen, Wehrheim, Weilrod) |
|-----------------------|--|--|
| 1 Person | 529,00 € | 426,00 € |
| 2 Personen | 639,00 € | 502,00 € |
| 3 Personen | 731,00 € | 611,00 € |
| 4 Personen | 818,00 € | 682,00 € |
| 5 Personen | 905,00 € | 746,00 € |
| jede weitere Person | + 98,00 € | + 92,00 € |

Hinweise zur Anwendung der Mietobergrenzen:

Bei einer Überschreitung der Mietobergrenze werden grundsätzlich nur die angemessenen Kosten übernommen. Es wird in einem solchen Fall auch keine Zusicherung zu einem Mietangebot erteilt. Dies hat zur Folge, dass auch keine Mietkaution oder Umzugskosten übernommen werden können.

Der Hochtaunuskreis behält sich vor, bei einem offensichtlichen Missverhältnis zwischen der Wohnungsgröße und dem geforderten Mietzins das Vorliegen von Mietwucher oder einer Mietpreisüberhöhung (§ 5 Wirtschaftsstrafgesetz) zu prüfen. Das gilt insbesondere für 1-Personen-Haushalte, wenn die Wohnung deutlich kleiner als 50 qm ist und der Mietzins der Mietobergrenze für einen 1-Personen-Haushalt entspricht oder nur geringfügig darunter liegt. In diesem Zusammenhang wird regelmäßig eine Ortsbesichtigung durch den Hochtaunuskreis erfolgen.

8.3 Hauptamtliche Ansprechpartner*innen der Kommunen für die Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen

| Städte/Gemeinden: | Name, Telefon, E-Mail |
|--------------------------|--|
| Bad Homburg | Frank Henschel , Stadtverwaltung Tel. 06172 100- 3330 frank.henschel@bad-homburg.de |
| Friedrichsdorf | Nicole Braun , Jugend- und Sozialamt/Sozialer Dienst Tel. 06172 731-1245 nicole.braun@friedrichsdorf.de |
| Glashütten | Uwe Lehr Tel. 06174 29224 U.Lehr@gemeinde-glashuetten.de |
| Grävenwiesbach | Frau Meisinger Tel. 06086 9611-13, meisinger@graevenwiesbach.de |
| Königstein | Suzanne Müller-Hess Tel. 06174 6394508 suzanne.mueller-hess@koenigstein.de |
| Kronberg | Hans Willi Schmidt , Dezernent Günther Halt ; Soziales und Integration Tel. 06173 7031352 integration@kronberg.de |
| Neu-Anspach | Kerstin Merten-Stamm , - Familie, Sport, Kultur – Tel. 06081 10255-112 kerstin.merten-stamm@neu-anspach.de |
| Oberursel | Nadja Skoneczny ; - Familie, Bildung und Soziales Tel. 06171 502-374 nadja.skoneczny@Oberursel.de |
| Schmitten | Peter Dietz Tel. 06084 / 46-22 dietz@schmitten.de Marius Müller-Braun Tel. 06084-4652, mueller-braun@schmitten.de |
| Steinbach | Izabela Myschliwietz Tel. 06171 70 00 39 izabela.Myschliwietz@stadt-steinbach.de |
| Usingen | Karin Mansouri Tel. 06081 1024-4005 mansouri@usingen.de |
| Wehrheim | M. Eversberg-Rudnick Tel. 06081 589 1003 m.eversberg-rudnick@wehrheim.de |

9 Arbeitsaufnahme

9.1 Arbeitsförderung

Nach erfolgreicher Antragstellung auf Leistungen nach dem SGB II erhalten Sie eine Einladung des Fachbereichs Arbeitsförderung zu einem verbindlichen Erstgespräch. In dem Erstgespräch wird eine Mitarbeiterin / ein Mitarbeiter des Fachbereichs Arbeitsförderung mit Ihnen Ihren bisherigen Werdegang und Ihre Perspektiven für eine Integration in den Arbeitsmarkt besprechen und eine individuelle Strategie planen.

Der Fachbereich Arbeitsförderung ermöglicht Ihnen die Teilnahme an der Orientierungs-Offensive. Dies ist ein Kurs im Auftrag des Kommunalen Jobcenters Hochtaunus für Migranten, Flüchtlinge und Asylberechtigte mit dem Ziel, den Teilnehmern die Eingliederung in die deutsche Gesellschaft und den Arbeitsmarkt zu erleichtern. Dazu findet eine Informationsveranstaltung statt und danach ein kurzes Einzelgespräch, um die weitere Vorgehensweise, die den Kurs und die Arbeitsförderung betrifft, zu besprechen.

Während des achtwöchigen Kurses lernen die Teilnehmenden:

- sich zu begrüßen und kurz vorstellen zu können
- sich gegenseitig zu helfen
- Informationen und Hilfen zu erfragen
- einfache Formulare auszufüllen
- etwas über Ausbildung, Beruf und die Arbeitssuche in Deutschland
- einen aktuellen Lebenslauf mit Foto zu erstellen

Sie erhalten eine persönliche und umfangreiche Beratung. Die Mitarbeiterin / der Mitarbeiter des Fachbereichs Arbeitsförderung erarbeitet für Sie eine individuelle Vermittlungsstrategie zur Eingliederung in Ausbildung oder Arbeit, damit Ihre Hilfebedürftigkeit endet oder verringert wird.

Auch Arbeitgeber können gerne mit dem Fachbereich Arbeitsförderung Kontakt aufnehmen; dieser unterstützt und begleitet bei der Aufnahme einer Ausbildung oder Beschäftigung.

| | |
|-----------------|--|
| E-Mail: | arbeitsfoerderung@hochtaunuskreis.de |
| Service-Telefon | 06172 999 8999 |
| Fax | 06172 999 9820 |

9.2 Agentur für Arbeit

Sind Sie asylberechtigt oder geduldet, im Alter von 15 bis 65 Jahren und suchen Beratung über Arbeit und Ausbildung im Hochtaunuskreis?

Das bieten Ihnen die Agentur für Arbeit an:

- Auskünfte zum Arbeitsmarkt im Hochtaunuskreis, Main-Taunus-Kreis und im Landkreis Groß-Gerau
- Allgemeine Informationen rund um das Thema Arbeits- und Ausbildungsaufnahme in Deutschland
- Orientierungshilfen im Behörden- und Sozialsystem
- Informationen über Sprachkurse
- Informationen zur Anerkennung von Zeugnissen
- Auskünfte über weitere Ansprechpartner und Kooperationspartner, an die Sie sich wenden können
- Enge Zusammenarbeit mit:
 - anderen Abteilungen der Agentur für Arbeit
 - dem Kommunalen Jobcenter des Hochtaunuskreises

Sind Sie Arbeitgeber und wollen einen Menschen mit Fluchthintergrund einstellen?

Der Arbeitgeber-Service der Agentur für Arbeit informiert Sie darüber, wie Sie geflüchtete Menschen einstellen können und unterstützt Sie bei der Suche nach geeigneten Bewerberinnen und Bewerbern. Ihr Arbeitgeber-Service berät Sie zu Fördermöglichkeiten und gibt Ihnen Hilfestellung und Tipps für eine erfolgreiche Integration der Geflüchteten im Betrieb. Kontaktieren Sie Ihre persönliche Ansprechpartnerin oder Ihren Ansprechpartner oder rufen Sie uns einfach an:

Kontakt zur Arbeitsagentur:

| | |
|---------------------|--|
| Adresse: | Ober-Eschbacher Str. 109, 61352 Bad Homburg vor der Höhe |
| Email: | BadHomburg.Arbeitsmarktbuero-Fluechtlinge@arbeitsagentur.de |
| Service-Telefon: | 0800 4 5555 00 |
| Arbeitgeber-Hotline | 0800 4 5555 20 |
| Homepage: | www.arbeitsagentur.de |

9.3 Anerkennung von im Ausland erworbenen Schul- und Berufsabschlüssen

Die Anerkennungsberatung wird durchgeführt von:



Sie möchten eine persönliche Beratung?



Bitte vereinbaren Sie **online** einen Termin für den Beratungsstandort Ihrer Wahl.

Alle Beratungsstellen in Hessen, Ansprechpersonen und Kontaktdaten finden Sie auf der folgenden Seite:

www.hessen.netzwerk-iq.de/aner kennungsberatung



Telefonische Erstberatung? Hessenweit.

Erste Informationen zum Thema Anerkennung bietet die **IQ Anerkennungs hotline**:

Telefon: 0800 1301040 (kostenfrei aus Deutschland) / +49(0)69 91301040 (aus dem Ausland)

Montag, Dienstag, Mittwoch, Freitag: 9 bis 12:30 Uhr
Donnerstag: 14 bis 17:30 Uhr

Foto: IQ Netzwerk Hessen / INBAS GmbH
Stand: 05 / 2019

Ausländische Abschlüsse Anerkennen? Wir beraten.



**Wohnortnah.
Persönlich.
Kostenlos.**



**Anerkennungsberatung
im IQ Landesnetzwerk Hessen**

Beratung zur Anerkennung ausländischer Qualifikationen und zu geeigneten Qualifizierungen

Das Förderprogramm „Integriert durch Qualifizierung (IQ)“ wird durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert. Die Anerkennungsberatung wird in Hessen zusätzlich aus Mitteln des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst gefördert.



**Zusammen.
Zukunft.
Gestalten.**

In Kooperation mit:



www.hessen.netzwerk-iq.de/aner kennungsberatung

www.netzwerk-iq.de

10 Soziale Dienste

10.1 Unbegleitete minderjährige Ausländer (umA)

Zugang zum Hochtaunuskreis

Dem Hochtaunuskreis wird vom Regierungspräsidium Darmstadt ein Aufnahmesoll für unbegleitete minderjährige Ausländer mitgeteilt.

Bei Selbstmeldern, die in den Hochtaunuskreis einreisen, wird ein Clearingverfahren vor Ort angewendet. Anschließend sind die Vorsprechenden, soweit sie als minderjährig eingestuft werden, nach den Vorgaben des SGB VIII in Obhut zu nehmen. Im Rahmen dessen wird immer geprüft, ob ein weiterer Hilfebedarf nach dem SGB VIII besteht. Dieser Fakt ist bei umA automatisch gegeben. Die Aufnahme von Selbstmeldern ist der Servicestelle Migration umgehend mitzuteilen, da sie Anrechnung auf die Aufnahmequote findet.

Auf Basis einer mit der Stadt Bad Homburg bestehenden Vereinbarung übernimmt diese jeden vierten umA, der dem Hochtaunuskreis zugewiesen wird. Die Quote der aufzunehmenden Minderjährigen kann nicht mit den aufzunehmenden Volljährigen verrechnet werden, da es sich ausschließlich um Pflichtleistungen nach dem SGB VIII handelt.

Situation im Hochtaunuskreis

Da es sich um Minderjährige handelt, ist den umA vor Ort ein Vormund zu bestellen. Gewöhnlich sind das die Mitarbeiter/innen des Sachgebietes Amtsvormundschaft/Beistandschaft im Fachbereich Soziale Dienste. Aktuell sind auch ehrenamtliche Vormünder in Kooperation mit dem Kinderschutzbund tätig. Ehrenamtliche Vormünder können beim Familiengericht eine Ergänzungspflegschaft mit dem Inhalt der Vertretung in ausländerrechtlichen Angelegenheiten beantragen. Das ist Amtsvormündern nicht möglich - nach dem Willen des Gesetzgebers sollen sie ihre Mündel diesbezüglich auch vertreten. Das ist aufgrund der Komplexität der Rechtslage fast unmöglich, da hier bei groben Fehlern eine Amtshaftung droht. Die Einschaltung erfahrener Anwälte ist daher unumgänglich.

Parallel erfolgt eine stationäre Unterbringung in einer Einrichtung der Jugendhilfe. Hier werden die Angelegenheiten bezüglich Gesundheitssituation, Sprachkursen, Beschulungen, schulischen und beruflichen Förderprogrammen, sowie Einbindungen in soziale Strukturen vor Ort zu geklärt.

Die Minderjährigen haben fast immer weite Strecken oft völlig alleine auf der Flucht verbracht und oftmals Gefängnis, Schläge oder Vergewaltigung erlebt. Sie benötigen eine intensive Betreuung und eine auf interkulturellem Verstehen basierende pädagogische oder gar therapeutische Unterstützung. Parallel sind ausländerrechtliche Belange zu klären.

Um die jungen Menschen zeitnah zu stabilisieren und zielgerichtet zu verselbständigen, haben nach § 36 SGB VIII regelmäßig Hilfeplangespräche stattzufinden, in denen die nächstliegenden pädagogischen und anschließend auch ausbildungsrelevanten Schritte fixiert und auf ihr Erreichen geprüft werden. Hierbei besteht eine Kooperation mit Schule, Jobcenter, Arbeitsagentur usw.

Aufgrund des Einreisealters von durchschnittlich 16 Jahren und den massiven Belastungen in der Biographie ist es fast ausnahmslos erforderlich, die Jugendhilfe über die Volljährigkeit hinaus fortzusetzen, damit ein persönlicher Fortschritt und die Integration in Ausbildung und anschließend in den Arbeitsmarkt gesichert ist.

Schwierig war es, Gastfamilien für umA zu akquirieren. Dennoch wurde auch diese Möglichkeit intensiv verfolgt. Gastfamilien müssen im Rahmen des § 44 SGB VIII auf die Eignung überprüft und entsprechend fachlich und professionell geschult und begleitet werden. Aufgrund der schwindenden Flüchtlingszahlen sind im HTK noch zwei Jugendliche in Gastfamilien untergebracht. Das Projekt „Gastfamilie“ ist derzeit ein „Auslaufmodell“.

Anders als bei Asylbewerbern werden dem Hochtaunuskreis die aufgewendeten Kosten durch das Land Hessen, als überörtlicher Kostenträger, erstattet. Dies begründet sich daraus, dass es sich hier um Aufgaben der Jugendhilfe handelt.

Gesamtzahl umA und junge Volljährige zum Stichtag 01.12.2019: 48 Personen
Darin enthalten sind 35 Hilfen nach § 41 SGB VIII für junge Volljährige und 13 Hilfen nach § 34 SGB VIII für minderjährige umA.

Aufgrund der nach dem Königsteiner Schlüssel festgelegten Aufnahmequoten ist der Hochtaunuskreis ein Aufnahmekreis, dies bedeutet, es findet bei Selbstmeldern keine bundesweite Verteilung statt, sondern der HTK muss diese jungen Flüchtlinge aufnehmen. Auch kann es zu Zuweisungen der Schwerpunktjugendämter in Frankfurt am Main und Gießen kommen.

Auch für die Gruppe der umA, bzw. junger Volljähriger ist es wichtig bezahlbaren Wohnraum zur Verfügung zu stellen, um Obdachlosigkeit zu vermeiden. Durch die Niederlassungsweisung ist es Flüchtlingen und umA nicht möglich, auch in weniger attraktiven und dadurch günstigeren Wohngebieten eine Wohnung anzumieten.

| | | |
|-----------------|------------------------------------|----------------|
| Kontakt: | Jugendamt des Hochtaunuskreises | |
| Heinz Rahn | heinz.rahn@hochtaunuskreis.de | 06172 999 5700 |
| Michael Glenzer | michael.glenzer@hochtaunuskreis.de | 06172 999 5710 |

10.2 Koordinationsstelle der Frühen Hilfen im Hochtaunuskreis



Die Frühen Hilfen im Hochtaunuskreis arbeiten niederschwellig, anonym, kostenfrei, telefonisch oder persönlich (bei den Eltern zu Hause, in der Beratungsstelle oder bei organisierten Treffen z.B. während des Schwangeren und Mütterfrühstücks im Mehrgenerationenhaus).

Die Frühen Hilfen beraten zur Pflege und Erziehung des Kindes. Darüber hinaus geben Sie beispielsweise Information über:

- Elternbildungs-Angebote (Geburtsvorbereitung, Babypflege, Erziehungsfragen u.v.m.)
- spezialisierte Beratungsangebote (Schwangerenberatung, Sozialberatung, Erziehungsberatung, Selbsthilfegruppen und besondere Beratungsangebote für Problemlagen, wie z. B. Alleinerziehende, Ausbildung mit Kind, vertrauliche Geburt)
- finanzielle Hilfen (Elterngeld, Kindergeld, Kindergeldzuschuss, Sozialhilfe, Stiftung Mutter und Kind, UVG, BAföG mit Kind, Wohngeld, Kostenübernahme für Kinderbetreuung, Bildung und Teilhabe u.a.m.)
- Hilfeangebote durch die Jugendhilfe (z.B. Hilfe in Notsituationen, sozialpädagogische Familienhilfe, Mutter/ Vater-Kind-Unterbringung)
- Hilfeangebote unterhalb der Jugendhilfe-Schwelle (Schreibaby-Ambulanz, KiWi, Familien-Hebammen, Erziehungs-, Trennungs-, Umgangsberatung oder andere Partnerschaftsprobleme, Beistandschaft, Hilfen durch Ehrenamtsprojekte...)
- Kindertagesbetreuung (Wie kommt man an eine Tagesmutter, Krippe, frühen Kindergarten, spezialisierten Kindergarten? Wie erkennt man, welches Angebot gut für Kind und Familie ist?)
- Förderangebote (z.B. Frühförderung bei Entwicklungsstörungen, Kurse z.B. für Bewegungsspiele, Peking, musikalische Früherziehung)
- Möglichkeiten der sozialen Vernetzung (Krabbelgruppe, Müttercafés, Mehrgenerationenhaus oder Elterntreffs und Elterninitiativen usw.)

Die Aufzählung ist nicht abschließend. Ziel ist, Ihnen die passgenaue Hilfe zugänglich zu machen.

Die Familien-Hebammen in den Frühen Hilfen:

- sind staatlich examinierte Hebammen mit Zusatzqualifikation
- begleiten Schwangere, Mütter und Väter mit erhöhtem Unterstützungsbedarf, der über die regulären Tätigkeiten einer Hebamme hinausgeht
- können den Familien auf Anfrage bei den Frühen Hilfen bis zum 1. Lebensjahr des Kindes zur Seite stehen
- zeigen bei Bedarf weitere Unterstützungsmöglichkeiten auf
- unterliegen der Schweigepflicht und unterstützen kostenfrei.

Beratung und Anleitung erfolgt zu folgenden Themen:

- Geburtsvorbereitung
- Ernährung und Pflege
- Familiärer Alltag mit Kleinkind

Die Familien-Hebammen werden nicht als Ersatz für eine reguläre Hebammen-Versorgung eingesetzt. Die Kapazitäten der Familien-Hebammen sind begrenzt.

Kontakt:

Koordinationsstelle Frühe Hilfen
Benzstraße 11, 2. Stock
61352 Bad Homburg v. d. Höhe
E-Mail: fruehehilfen@hochtaunuskreis.de

Koordinatorin

Kristina Preisendörfer
06172 999 5781
0171 3047304

Elternberatung

Gisela Dietrich
06172 999 5745
0171 3041305

Elternberatung

Anika Nagurski
06172 999 5782
0160 96984148

Bitte fragen Sie nach einer regulären Hebammen-Betreuung direkt bei den Hebammen selbst an. Eine Liste aller Hebammen im Hochtaunuskreis finden Sie unter:

www.hebammen-hessen.de
www.hebammensuche.de
www.babyclub.de

Die Schreibaby-Sprechstunde der Frühen Hilfen bietet Hilfe bei:

- unruhigen, verspannten und häufig weinenden Babys
- Babys mit Schlaf- und Trinkproblemen
- Babys, die kein Interesse an ihrer Umwelt zeigen
- Eltern, die sich chronisch erschöpft und überfordert fühlen
- Babys nach überwältigenden Erfahrungen rund um Schwangerschaft, Geburt und erster Lebenszeit (z.B. Kaiserschnitt-Geburten, verfrühte Trennungen, Operationen)
- Eltern, die gewaltvolle Impulse gegenüber ihrem Baby spüren
- einer Wochenbettkrise, wenn sich nur schwer Freude über das Baby einstellt
- Eltern, die ein Baby verloren haben (Fehlgeburt, Totgeburt)
- präventiv für Schwangere
- Adoptiveltern

Kontakt:

Koordinationsstelle Frühe Hilfen
Benzstraße 11, 2. Stock
61352 Bad Homburg v. d. Höhe
E-Mail: info@hebks.de

Kathrin Schmidt

Familienhebamme und Fachberaterin für Emotionelle Erste Hilfe

Tel.: 06171 208230

10.3 Ansprechpartner in den Kommunen für Kindertagesstätten

| Städte/Gemeinden: | Name, Telefon, E-Mail |
|--------------------------|--|
| Bad Homburg | Roswitha Hoflender Tel. 06172 100 5050 roswitha.hoflender@bad-homburg.de |
| Friedrichsdorf | Andreas Höhn Tel. 06172 731 1239 andreas.hoehn@friedrichsdorf.de |
| Glashütten | Herr Gottschalk Tel. 06174 29229 info@gemeinde-glashuetten.de |
| Grävenwiesbach | Frau Ketter Tel. 06086 9611-31, meldeamt@graevenwiesbach.de |
| Königstein | Sabine Engel Tel. 06174 202293 sabine.engel@koenigstein.de |
| Kronberg | Angelika Hartmann Tel. 06173 703 1320 a.hartmann@kronberg.de |
| Neu-Anspach | Dr. Nico Sturm Tel. 06081 1025 5100 nico.sturm@neu-anspach.de |
| Oberursel | Daniela Neuhäuser Tel. 06171 502 241 daniela.neuhaeuser@oberursel.de |
| Schmitten | Frau Eifert Tel. 06084 4637 eifert@schmitten.de Frau Heger Tel. 06084 4621 heger@schmitten.de |
| Steinbach | Björn Althaus Tel. 06171 700037 bjoern.althaus@stadt-steinbach.de |
| Usingen | Herr Greve Tel. 06081 1024 4000 greve@usingen.de |
| Wehrheim | Frau Christ Tel. 06081 589 1401 c.christ@wehrheim.de |
| Weilrod | Frau Schreier/Frau Maurer Tel. 06083 950923 schreier@weilrod.de maurer@weilrod.de |

10.4 Anmeldung zur Schule

In Hessen besteht die gesetzliche Schulpflicht für alle Kinder bis einschließlich des 16. Lebensjahres. Sie beträgt in der Regel neun Jahre (Grundschule und weiterführende Schule) bzw. 10 Jahre im Falle der erweiterten Schulpflicht. Die Vollzeitschulpflicht beginnt für Kinder, die bis zum 30. Juni das sechste Lebensjahr vollenden, am 1. August eines Jahres.

Asylbewerberkinder, die im Rahmen ihres Anerkennungsverfahrens bereits einer Gebietskörperschaft zugewiesen sind, sind nach dem hessischen Schulrecht zum Schulbesuch verpflichtet. Aufgrund der geltenden Vorschriften besuchen in der Regel alle Kinder und Jugendlichen zwischen 6 und 16 Jahren (ggf. mit Abweichungen von einigen Monaten) eine Schule. Die Kinder müssen in einer nahe gelegenen Schule angemeldet werden.

Jugendliche über 16 haben keine Schulpflicht und für diese Jugendliche sind die Schulen nicht zur Aufnahme verpflichtet. Über Möglichkeiten des Schulbesuchs in der Altersgruppe der über 16jährigen bis 18jährigen informiert im Jugendamt des Hochtaunuskreises die Fachstelle Jugendberufshilfe.

Recht auf Schulbesuch:

Kinder und Jugendliche nichtdeutscher Herkunftssprache die in Hessen ihren tatsächlichen Aufenthalt haben, aber nicht schulpflichtig sind, haben das Recht auf Besuch der Schule. Dieses Recht wird ohne Einschränkung gewährt.

Anmeldungen in die jeweilige Schulform sind in den Sekretariaten der einzelnen zuständigen Schulen vorzunehmen. Wichtig ist hierbei die Vorlage einer schulärztlichen Untersuchungsbescheinigung sowie der amtlichen Meldedokumente.

Bei weiterführenden Fragen zur Schulwahl steht die Fachstelle Jugendberufshilfe zur Verfügung.

| | | |
|-----------------|-------------------------------------|----------------|
| Kontakt: | Fachstelle Jugendberufshilfe | |
| Herr Gilbert | roland.gilbert@hochtaunuskreis.de | 06172 999 5720 |
| Frau Ranasinghe | lydia.ranasinghe@hochtaunuskreis.de | 06172 999 5721 |

11 Deutsch lernen

Für eine Integration in die Gesellschaft ist die Deutsche Sprache sehr wichtig. Es gibt ein breites Angebot an Sprachkursen im Hochtaunuskreis, das viele Bedarfe abdeckt. Je nach Lernerfahrung kann es sinnvoll sein, mehrere Ebenen der Sprachförderung in Anspruch zu nehmen, bis der Integrationskurs besucht werden sollte – denn dieser kann nur einmal besucht werden.

Beratung über Deutschkurse für Erwachsene bietet z.B. die **Servicestelle Migration** (siehe Kapitel 4) an.

11.1 Deutsch lernen in Kindertagesstätten

Kinder lernen die deutsche Sprache sehr schnell durch Interaktion in Kindertagesstätten.

Der Kinderarzt ermittelt bei Kindern im Alter von etwa 3 Jahren den Entwicklungsstand der Sprache. Ein Kind kann in der allgemeinen Sprachentwicklung zurück sein, z.B. wegen Mehrsprachigkeit. Dies ist kein Hinweis auf mögliche gesundheitliche Schäden, sollte aber beobachtet werden.

Wenn Sie nicht genau wissen, ob Ihr Kind einen sprachlichen Förderbedarf hat, so können Sie eine kostenlose Beurteilung durch die **Sprachheilbeauftragte des Gesundheitsamtes** einholen. Hier wird festgestellt, ob Ihr Kind eine Sprachentwicklungsstörung (SES) oder eine Sprachentwicklungsverzögerung (SEV) hat und welche Schritte als nächstes erfolgen können, z.B. Logopädie oder nur Beobachtung der Situation.

Zur Vereinbarung eines Termins bei der Sprachheilbeauftragten wenden Sie sich an

| | | |
|-----------------|---------------------------|----------------|
| Kontakt: | Gesundheitsamt Hochtaunus | |
| Frau Köhler | Terminvereinbarung | 06172 999 5813 |

11.2 Deutsch lernen in der Schule

Bei der Schulanmeldung erfolgt eine Einschätzung der Sprachkenntnisse des Kindes durch die Schulleitung oder die Lehrkraft. Die Eltern erhalten bei Bedarf die Empfehlung¹ für ihr Kind, einen Vorlaufkurs (in der Schule oder im Kindergarten) vor der Einschulung zu besuchen.

Schulpflichtige Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund erhalten eine Deutsch-Förderung in der Schule im Rahmen des „Förderkonzepts für Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund in Hessen“ des Kultusministeriums.

¹ Eine Verpflichtung des Vorlaufkurses ist in Planung durch das Kultusministerium (Stand 31.03.2020)

Etwa sechs Monate vor der Einschulung erfolgt die Schuluntersuchung durch die Schulärzte. Hier wird erneut der Sprachstand ermittelt. Wenn die Sprachkenntnisse nicht ausreichen sollten, wird ggf. eine Empfehlung für eine Intensivklasse oder für ergänzende Intensivkurse abgegeben.

Schulpflichtige Kinder können von der Schulpflicht gemäß §58 Schulgesetz für ein Jahr zurückgestellt werden und besuchen weiter den Kindergarten oder eine Vorklasse. Über die Rückstellung entscheidet die Schule auf Antrag der Eltern. Der Besuch einer schulischen Sprachförderung kann angeordnet werden.

Für neu zugewanderte Familien hilft das Aufnahme- und Beratungszentrum (ABZ) vom Staatlichen Schulamt in Bad Vilbel die passende Schule zu finden. Ziel der Beratung ist es, den Sprach- und Lernstand der Kinder und Jugendlichen festzustellen und eine für sie passende Schule zu finden.

<https://schulaemter.hessen.de/standorte/bad-vilbel/region/abz>

11.3 Deutsch lernen für Erwachsene

11.3.1 Ehrenamtliche Sprachkurse (keine Vorkenntnisse erforderlich)

- Ehrenamtliche Initiativen bieten in vielen Städten und Gemeinden Deutschkurse, Sprachentreffs oder Sprachcafés für Migranten an.

Informationen hierzu erhalten Sie im Rathaus der jeweiligen Kommune.

11.3.2 Erstorientierung für Flüchtlinge² (keine Vorkenntnisse erforderlich)

- Für erwachsene Personen im Bezug von Leistungen nach dem AsylbLG und mit unklarer Bleibeperspektive.
- Es werden erste Sprachkenntnisse vermittelt, um sich im Alltag zu orientieren.
- Angeboten werden sechs Unterrichtsmodule zu jeweils 50 Unterrichtseinheiten (UE).
- Als Kursziel wird das Sprachniveau A1/A2 angestrebt.
- Für einen Kursbeginn werden mindestens 12 Teilnehmer benötigt.

Informationen hierzu erhalten Sie bei der VHS Hochtaunus.

11.3.3 MitSprache – Deutsch 4U³ (wenig Vorkenntnisse erforderlich)

- Für erwachsene Personen mit Migrationshintergrund.
- Es werden erste Sprachkenntnisse vermittelt, um sich im Alltag zu orientieren.
- Angeboten werden bis zu 300 Unterrichtseinheiten (UE).
- Als Kursziel wird das Sprachniveau A1/A2 bis B1 angestrebt.
- Für einen Kursbeginn werden mindestens 10 Teilnehmer benötigt.

Informationen hierzu erhalten Sie bei der Servicestelle Migration.

² Dieses Angebot ist gefördert durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF).

³ Dieses Angebot ist gefördert durch das „WIR-Programm“ des Landes Hessen.

11.3.4 vhs-Sprachkurse (einfache bis anspruchsvolle Sprachkurse)

- Für alle erwachsenen Personen.
- Für Asylbewerber können die Kursgebühren auf Antrag aus dem Sozialbudget des Landes Hessen übernommen werden.

Informationen hierzu erhalten Sie bei der Servicestelle Migration, VHS Hochtaunus und VHS Bad Homburg.

11.3.5 Integrationskurs

- Ein Integrationskurs ist ein Sprachkurs, der Ihnen durch die Ausländerbehörde oder das Jobcenter vorgeschrieben wird, wenn Sie geringe Deutschkenntnisse haben. Hier lernen Sie Deutsch zu sprechen und zu schreiben (600 UE), sowie deutsche Geschichte, Kultur und grundlegende Werte der Gesellschaft (100 UE).
- Der Integrationskurs ist bei geringem Einkommen kostenfrei. Dazu muss ein Antrag gestellt werden.
- Für den Besuch des Integrationskurses ist ein Lehrbuch erforderlich. Die Kosten für das Lehrbuch sind vom Teilnehmer zu tragen.
- Der Integrationskurs endet mit der Prüfung „Deutstest für Zuwanderer“ (DTZ) auf Sprachniveau B1 und „Leben in Deutschland“ (LiD).
- Bei Nicht-Bestehen des Kurses ist auf Antrag eine Wiederholung von 300 UE möglich.
- Wird ein Integrationskurs unterbrochen, so ist ein Wiedereinstieg nur schwer möglich. Wer einen Kurs wiederholen möchte, muss die Kosten dafür oft selber zahlen. Das Jobcenter erstattet diese Kosten nicht.

Weitere Informationen zu den Integrationskursen erhalten Sie unter <http://webgis.bamf.de>

Fahrkostenzuschuss

Sie können einen Fahrkostenzuschuss beantragen. Das Antragsformular und die Informationen zur Antragstellung erhalten die Teilnehmer am ersten Kurstag durch den Kursträger.

Rechtsfolgen bei Fernbleiben vom Integrationskurs

Wird der Integrationskurs nicht besucht, kann die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis verweigert werden.

Ohne erfolgreich abgeschlossenen Integrationskurs stehen Ihnen weitere Förderungen für berufsbezogene Sprachförderung i.d.R. nicht mehr zur Verfügung.

Beziehen Sie Leistungen vom Jobcenter und kommen der Verpflichtung den Integrationskurs regelmäßig zu besuchen nicht nach, so können Leistungen gekürzt werden.

Jugendintegrationskurs

- Für Jugendliche bis 26 Jahre.
- Hier lernen Sie Deutsch für die Berufsausbildung oder Arbeit.
- Wie oben beschrieben, jedoch mit 900 UE Sprachunterricht und Berufsorientierung.
- Wenn möglich soll ein Praktikum absolviert werden.

Integrationskurs für Zweitschriftler

- Für Personen, die das lateinische Alphabet nicht kennen, aber in der Muttersprache lesen und schreiben können.
- Wie oben beschrieben, jedoch 900 UE Sprachunterricht inklusive die Vermittlung des lateinischen Alphabets in Wort und Schrift.

Integrationskurs mit Alphabetisierung

- Für Personen, die keine Schreibkenntnisse haben, auch nicht in ihrer Muttersprache.
- Aufgabe des Alphabetisierungskurses ist es, die Teilnehmenden innerhalb von maximal 1300 UE dem Ziel einer Alphabetisierung möglichst nahe zu bringen und gleichzeitig Deutschkenntnisse zu vermitteln.
- Ein realistisches Ziel im Rahmen der individuellen Maximalförderung ist das Sprachniveau A2.

11.3.6 DeuFö (Berufsbezogene Sprachkurse)

- Diese Kurse bereiten auf die Berufsausbildung oder Arbeitsaufnahme vor.
- Für verschiedene Berufe oder Ausbildungen ist der Nachweis bestimmter Sprachniveaus vorgeschrieben, z.B. B2 (Pflegekräfte), C1 (Ärzte, Erzieher, Studium) oder C2 (Lehrer).
- Durch den Besuch mehrerer Kurse zu jeweils 400 oder 500 UE kann das Sprachniveau C2 erreicht werden. Bei Bestehen der Prüfung erhält man ein anerkanntes Sprachzertifikat.
- Voraussetzung zum Kursbesuch ist ein bestandener Integrationskurs, ein anerkanntes Sprachzertifikat B1 oder ein Schulbesuch in Deutschland mit mindestens Hauptschulabschluss.

11.3.7 DeuFö-A2 (Spezialmodul)

- Ein Sprachkurs für Personen, die einen Integrationskurs nur mit dem Sprachniveau A2 abgeschlossen haben oder kein Zertifikat mehr nachweisen können oder keine weitere Zulassung zum Integrationskurs mehr erhalten.
- Angeboten werden 400-500 UE mit sozialpädagogischer Betreuung.
- Es gibt eine verbindliche Prüfung auf Sprachzertifikat B1.

Mit dem **Berechtigungsschein**, den Sie bei der **Servicestelle Migration** bekommen, können Sie sich einen Kursträger aussuchen.

Zur **Anmeldung für Integrationskurs und DeuFö** wenden Sie sich an einen Kursträger:

| | |
|--|--------------|
| Internationaler Bund Borkenberg 11, Oberursel | 06171-926664 |
| vhs Hochtaunus Füllerstr. 1, Oberursel | 06171-5848-0 |

Zur **Anmeldung für den Jugendintegrationskurs** wenden Sie sich an den Kursträger:

| | |
|---|--------------|
| Bildungswerk der Hessischen Wirtschaft Ober-Eschbacher-Str. 109, Bad Homburg | 06172 680430 |
|---|--------------|

11.4 Sprachniveaus des gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens CEF - im Vergleich mit Berlitz Level

| Kompetenzniveau | A | |
|-----------------------|--|--|
| Kompetenzbeschreibung | Basic User / Elementare Sprachverwendung | |
| Niveaustufe nach CEF | A1 | A2 |
| Berlitz- Level | Berlitz 1 | Berlitz 2-4 |
| Referenzniveau | Einstieg | Grundlagen |
| Können | Kann vertraute, alltägliche Ausdrücke und ganz einfache Sätze verstehen und verwenden, die auf die Befriedigung konkreter Bedürfnisse zielen. Kann sich und andere vorstellen und anderen Leuten Fragen zu ihrer Person stellen - z. B. wo sie wohnen, was für Leute sie kennen oder was für Dinge sie haben - und kann auf Fragen dieser Art Antwort geben. Kann sich auf einfache Art verständigen, wenn die Gesprächspartnerinnen oder Gesprächspartner langsam und deutlich sprechen und bereit sind zu helfen | Kann Sätze und häufig gebrauchte Ausdrücke verstehen, die mit Bereichen von ganz unmittelbarer Bedeutung zusammenhängen (z. B. Informationen zur Person und zur Familie, Einkaufen, Arbeit, nähere Umgebung). Kann sich in einfachen, routinemäßigen Situationen verständigen, in denen es um einen einfachen und direkten Austausch von Informationen über vertraute und geläufige Dinge geht. Kann mit einfachen Mitteln die eigene Herkunft und Ausbildung, die direkte Umgebung und Dinge im Zusammenhang mit unmittelbaren Bedürfnissen |

| Kompetenzniveau | B | |
|-----------------------|--|---|
| Kompetenzbeschreibung | Independent User / Selbständige Sprachverwendung | |
| Niveaustufe nach CEF | B1 | B2 |
| Berlitz- Level | Berlitz 5-7 | Berlitz 8-9 |
| Referenzniveau | Mittelmaß | gutes Mittelmaß |
| Können | Kann die Hauptpunkte verstehen, wenn klare Standardsprache verwendet wird und wenn es um vertraute Dinge aus Arbeit, Schule, Freizeit usw. geht. Kann die meisten Situationen bewältigen, denen man auf Reisen im Sprachgebiet begegnet. Kann sich einfach und zusammenhängend über vertraute Themen und persönliche Interessengebiete äußern. Kann über Erfahrungen und Ereignisse berichten, Träume, Hoffnungen und Ziele beschreiben und zu Plänen und Ansichten kurze Begründungen oder Erklärungen geben. | Kann die Hauptinhalte komplexer Texte zu konkreten und abstrakten Themen verstehen; versteht im eigenen Spezialgebiet auch Fachdiskussionen. Kann sich so spontan und fließend verständigen, dass ein normales Gespräch mit Muttersprachlern ohne größere Anstrengung auf beiden Seiten gut möglich ist. Kann sich zu einem breiten Themenspektrum klar und detailliert ausdrücken, einen Standpunkt zu einer aktuellen Frage erläutern und die Vor- und Nachteile verschiedener Möglichkeiten angeben. |

| Kompetenzniveau | C | |
|------------------------|---|--|
| Kompetenzbeschreibung | Kompetente Sprachverwendung | |
| Niveaustufe nach CEF | C1 | C2 |
| Berlitz- Level | Berlitz 10 | |
| Referenzniveau | fortgeschrittene Kenntnisse | exzellente Kenntnisse |
| Können | Kann ein breites Spektrum anspruchsvoller, längerer Texte verstehen und auch implizite Bedeutungen erfassen. Kann sich spontan und fließend ausdrücken, ohne öfter deutlich erkennbar nach Worten suchen zu müssen. Kann die Sprache im gesellschaftlichen und beruflichen Leben oder in Ausbildung und Studium wirksam und flexibel gebrauchen. Kann sich klar, strukturiert und ausführlich zu komplexen Sachverhalten äußern und dabei verschiedene Mittel zur Textverknüpfung angemessen verwenden. | Kann praktisch alles, was er oder sie liest oder hört, mühelos verstehen. Kann Informationen aus verschiedenen schriftlichen und mündlichen Quellen zusammenfassen und dabei Begründungen und Erklärungen in einer zusammenhängenden Darstellung wiedergeben. Kann sich spontan, sehr flüssig und genau ausdrücken und auch bei komplexeren Sachverhalten feinere Bedeutungsnuancen deutlich machen. |

12 Ärztliche Hilfesysteme bei akuten Erkrankungen

Krankheiten halten sich nicht an Sprechzeiten: Starke Bauchschmerzen über die Feiertage oder unerwartet hohes Fieber am Wochenende - es gibt viele Gründe, die einen Arzt erforderlich machen, wenn die Praxen gerade geschlossen sind.

Aber nicht jede auftretende Krankheit benötigt die sofortige Untersuchung in einem Krankenhaus oder benötigt die Vorstellung in den Notfallambulanzen im Krankenhaus Usingen oder Bad Homburg.

Man muss unterscheiden, ob es sich um einen **lebensbedrohlichen Zustand** oder um eine **Erkrankung** handelt, mit deren Behandlung umgehend begonnen werden sollte. Hier kommen je nach Bedrohung des Kranken unterschiedliche Hilfesysteme in Deutschland zum Einsatz: Der Ärztliche Bereitschaftsdienst und der Rettungsdienst.

12.1 Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Handelt es sich um eine Erkrankung z.B. Brechdurchfall, grippaler Infekt, Masern etc., mit der man normalerweise einen niedergelassenen Arzt in der Praxis aufsuchen würde, aber die Behandlung kann aus medizinischen Gründen nicht bis zum nächsten Tag warten, ist der ärztliche Bereitschaftsdienst zuständig.

Telefonnummer **Bereitschaftsdienst** **116 117**

Die Nummer funktioniert ohne Vorwahl, gilt deutschlandweit und ist kostenlos - egal ob vom Festnetz oder mit dem Mobiltelefon.

Unter dieser bundesweit einheitlichen Rufnummer sind überall in Deutschland niedergelassene Ärzte zu erreichen, die Patienten in dringenden medizinischen Fällen ambulant behandeln - auch nachts, an Wochenenden und an Feiertagen. (Der Bereitschaftsdienst ist in einigen Regionen Deutschlands auch als ärztlicher Notdienst oder Notfalldienst bekannt).⁴

12.2 Rettungsdienst

Der Rettungsdienst leistet Hilfe in lebensbedrohlichen Fällen (Notfälle wie Herzinfarkt, Schlaganfall und schwere Unfälle).

Telefonnummer **Rettungsdienst** **112**

Rettungsdienste müssen für Einsätze bei lebensbedrohlichen Erkrankungen vorbehalten werden.

Blockiert man diese Einsätze durch Erkrankte, die diese spezielle und aufwendige Unterstützung nicht benötigen, können Personen, die den Rettungsdienst zum Überleben wirklich brauchen, wertvolle Minuten der Hilfe verlieren. Der sorgsame und verantwortungsvolle Umgang mit den verschiedenen Hilfesystemen hilft Leben zu retten.

⁴ Deutschland ist das erste Land der EU, welches diese einheitliche Rufnummer für den ärztlichen Bereitschaftsdienst eingeführt hat. (<http://www.116117info.de/html/> Auszug aus Homepage der KBV)

Abhängig von der Situation des Erkrankten muss entschieden werden, welches Hilfesystem eingeschaltet werden muss. Wenn man unsicher ist, ist es kein Problem die Situation am Telefon der Kontaktperson unter der Nummer 116 117 zu schildern. Diese ist ausgebildet und kompetent und wird dann entscheiden, welches Hilfesystem eingesetzt werden muss.

Es sei darauf hingewiesen, dass Transportkosten (Taxi etc.) nur in medizinisch begründeten Ausnahmefällen übernommen werden. Hier gilt der Gleichbehandlungsgrundsatz mit gesetzlich Krankenversicherten. Sollte eine Person sich in ein Krankenhaus begeben haben, obwohl die Erkrankung Vorort auch durch den Bereitschaftsdienst hätte behandelt werden können, werden bei nachweislichem Missbrauch die zu Unrecht entstandenen Transportkosten nicht übernommen. Ein Krankentransport kostet 455 € und der zusätzliche Einsatz eines Notarztes im Rahmen des Rettungsdienstes (nicht Bereitschaftsdienstarzt) schlägt mit weiteren 360,-€ zu Buche. Auf keinen Fall werden Transportkosten wie z.B. Taxischein etc. übernommen, wenn die Person medizinisch in der Lage ist, mit öffentlichen Verkehrsmitteln den Hin- oder Rückweg zu bewältigen. Ungünstige Verkehrsbedingungen oder fehlende Sprach- oder Ortskenntnisse allein rechtfertigen nicht die Ausstellung einer ärztlichen Transportanweisung.

12.3 Zahnärztlicher Not-/ Vertretungsdienst

Telefonnummer **0180 5607011**

Die Nummer ist gebührenpflichtig. Aus dem deutschen Festnetz kostet der Anruf 14 Cent/Minute und aus dem Mobilfunknetz max. 42 Cent/Minute.

12.4 Notdienste

Notruf-Nummern:

| | |
|------------------------|--------------|
| Polizei | 110 |
| Feuerwehr | 112 |
| Rettungsdienst/Notarzt | 112 |
| Krankentransporte | 06172-19 222 |

Apothekennotdienst:

zu erfragen über Zentrale Leitstelle 06172-19 222

13 Ehrenamt

13.1 Integrationslots*innen

Integrationslotsinnen und –lotsen unterstützen Menschen mit Migrationshintergrund, vor allem Neuzuwanderer. Sie helfen dabei, Hemmschwellen zu überwinden und bürokratische Hürden zu meistern. Viele haben selbst ihre Wurzeln in einer anderen Kultur. Sie vermitteln zwischen den Kulturen und bauen Brücken in die Aufnahmegesellschaft. Damit ergänzen sie die bestehenden Angebote vor Ort auf eine sehr effiziente und individuelle Weise.

Bei Bedarf bieten sie themenspezifische, kultursensible und häufig auch mehrsprachige Unterstützung an. Beispielsweise begleiten sie bei Ämter- und Behördengängen oder bei Elterngesprächen in Kindertagesstätten und Schulen. Sie arbeiten als Bildungsmentoren für Schülerinnen und Schüler, sowohl in der Schulzeit als auch beim Übergang in den Beruf. Ihre interkulturelle Kompetenz und ihre Sprachkenntnisse machen sie zu wertvollen Akteuren in der Integrationsarbeit. Dieses bürgerschaftliche Engagement zu fördern, ist auch ein Anliegen der Hessischen Landesregierung.

Die Integrationslotsinnen und –lotsen werden zur adäquaten Bewältigung der Aufgaben qualifiziert. Sie erhalten dadurch Basiskenntnisse in bestimmten Rechtsgrundlagen, rhetorische Fertigkeiten und vieles mehr. Ein Einstieg für Interessierte, gerade auch aus den Reihen der Neuzugewanderten, ist jeder Zeit möglich.

Sollten Sie Unterstützung durch qualifizierte Lotsen benötigen oder Interesse an einer Mitarbeit haben, so wenden Sie sich bitte an:

**Caritasverband für den
Bezirk Hochtaunus e.V.**
Hessenring 119
61348 Bad Homburg v. d. H.

Kontakt:

I-Lotsen Koordinatorin
Frau Hoever Telefon 06172-59760 242
lotsen@caritas-hochtaunus.de

IB Südwest gGmbH
Außenstelle Migration und Bildung
Hochtaunus, Bildungshaus
Sandweg 40, 61440 Oberursel

Kontakt:

I-Lotsen Koordinatorin
Frau Nurhusien
sofia.nurhusien@ib.de

13.2 Arbeitskreis Flüchtlingshilfe im Hochtaunus

Der Arbeitskreis Flüchtlingshilfe im Hochtaunuskreis trifft sich regelmäßig unter der Moderation von Dr. Tobias Kromer, Referent für gesellschaftliche Verantwortung beim Evangelischen Dekanat Hochtaunus.

Vertreten im Arbeitskreis sind Abgesandte der ehrenamtlichen Arbeitskreise im Hochtaunuskreis, der Kirchen, Sozialarbeiter der Kommunen und der Kreisverwaltung, sowie Mitarbeiter von Institutionen, die im Feld der Flüchtlingshilfe aktiv sind. Der Arbeitskreis bietet ein Forum, um sich regelmäßig zu wichtigen Themen aus der Praxis der Flüchtlingshilfe auszutauschen und für bestimmte Vorhaben zu vernetzen. Der Arbeitskreis ist selbstorganisiert und unabhängig von den Verwaltungsstrukturen des Hochtaunuskreises. Für ein gutes Miteinander sucht er kontinuierlich das Gespräch mit der Sozialdezernentin des Hochtaunuskreises und umgekehrt.

Zusätzlich versendet Herr Dr. Kromer wöchentlich einen Newsletter mit interessanten Neuigkeiten und Terminen rund um das Thema Flüchtlinge und Migranten. Dieser Newsletter kann auf der Website www.fluechtlingshilfe-htk.de eingesehen werden. Er kann auch abonniert werden.

13.3 Die Website „Willkommen! Flüchtlingshilfe im Hochtaunuskreis“ www.fluechtlingshilfe-htk.de

Der Webauftritt „Willkommen! Flüchtlingshilfe im Hochtaunuskreis“ ist eine gemeinsame Initiative der evangelischen und katholischen Kirche im Hochtaunuskreis. Als Serviceplattform für alle freiwillig Engagierten oder hauptamtlich Aktiven in der Flüchtlingsarbeit im Hochtaunuskreis soll er der Koordination und Kommunikation, der fachlichen Unterstützung und Vernetzung dienen.

The screenshot shows the homepage of the website "willkommen! flüchtlingshilfe im hochtaunuskreis". The header features the logo "willkommen! flüchtlingshilfe im hochtaunuskreis" and the tagline "Für andere – füreinander – für uns". A search bar is located in the top right corner. Below the header is a navigation menu with the following items: Aktuelles, Städte & Gemeinden, Informationen, Leitbild, and Newsletter. The main content area is divided into two columns. The left column features a map of the Hochtaunuskreis with labels for various municipalities: Grävenwiesbach, Weilrod, Neu-Anspach, Schmitteln, Glashütten, Kronberg, Königstein, Usingen, Wehrheim, Friedrichsdorf, Bad Homburg, Oberursel, and Steinbach. A callout box labeled "Kreisweite Angebote" points to the map. To the right of the map, the text reads: "Unser Landkreis bietet je nach Stadt & Gemeinde unterschiedliche Angebote zur Flüchtlingshilfe." The right column is titled "Short Information" and contains a list of language options, each with a right-pointing arrow: Arabisch – عربي, Dari – دری, Englisch – English, Farsi (Persisch) – فارسی, Französisch – Français, Kurdisch – Kurdî, Pashtu – پښتو, Tigrinya – ትግርኛ, and Urdu – اردو.

13.4 Unfall- und Haftpflichtversicherung für Ehrenamtliche

Durch die Ehrenamtskampagne „Gemeinsam aktiv – Bürgerengagement in Hessen“ hat die Hessische Landesregierung vorgesorgt und Rahmenverträge zur Unfall- und Haftpflichtversicherung abgeschlossen.

Eine Haftpflichtversicherung läuft eventuell auch über die Trägergesellschaft (z.B. Rotes Kreuz, Caritas, Diakonie etc.), der Sie sich mit Ihrer ehrenamtlichen Arbeit angeschlossen haben. Damit sind verantwortlich Engagierte in rechtlich unverbindlichen Zusammenschlüssen und in nicht eingetragenen Vereinen sowie kleineren eingetragenen Vereinen vom Versicherungsschutz abgedeckt.

Das ersetzt jedoch nicht die Vereinshaftungsversicherung. Größere Vereine sollen diese Versicherung eigenständig abschließen.

Wichtig: Auf der Internetseite www.gemeinsam-aktiv.de wird eine kostenlose persönliche Online-Beratung zu Versicherungsfragen für ehrenamtlich Aktive angeboten.

Vorhandene private Versicherungen haben allerdings immer Vorrang. Im Gesetz zur Stärkung des Ehrenamts von 2013 hat der Bundesgesetzgeber (Ehrenamtsstärkungsgesetz) festgelegt, dass Ehrenamtliche nur bei grober Fahrlässigkeit oder bei Vorsatz die von ihnen verursachten Schäden bezahlen müssen.

13.5 Sport und Flüchtlinge

Koordinator für Flüchtlingssport

Richtig anpacken, Gutes erreichen und lange davon profitieren



In der Resolution des Sportkreises Hochtaunus heißt es:

„Die Vereine im Hochtaunuskreis erklären sich solidarisch mit Flüchtlingen.

Die Sportvereine und Fachverbände des Hochtaunuskreises bekennen sich zu einer toleranten und weltoffenen Gesellschaft in unserem Kreis.

Sowohl die Vereine wie auch der Sportkreis Hochtaunus als ihr Interessenvertreter sehen es als gemeinsame gesellschaftliche Aufgabe an, Flüchtlingen in der Not zu helfen und ihnen die Teilnahme an unserer offenen und friedlichen Gesellschaft zu erleichtern.

Sie verurteilen jede Form von Übergriffen und Ressentiments gegenüber Flüchtlingen. Rechtsextremismus und Rassismus haben in den Sportvereinen im Hochtaunuskreis keinen Platz.“

Mit dem Landesprogramm „Sport und Flüchtlinge“, wird der Einsatz von Sport-Coaches gefördert. Diese vermitteln zwischen den Sportvereinen und den Geflüchteten. Das Programm richtet sich an die Verantwortlichen aus Städten und Kommunen, von denen die entsprechenden Landesmittel beantragt werden müssen.

Die Aufgabe der Zukunft ist, Vereinsmitglieder mit Migrationshintergrund zur Mitarbeit in den Vereinsvorständen oder zu einer Tätigkeit als Übungsleiter zu bewegen. Sprechen Sie uns bei Interesse an.

Ansprechpartner beim Sportkreis Hochtaunus ist

José Rodrigues dos Santos
Referent Integration
Mobil: 0171 314 2956
E-Mail: integration@sk-ht.de

Sportkreis 31 Hochtaunus e.V.

Marxstraße 20
61440 Oberursel
Tel.: 06171 – 923215
Fax: 06171 – 923216

E-Mail: info@sk-ht.de
Internet: www.sportkreis-hochtaunus.de
1. Vorsitzender Norbert Möller
Vereinsregister-Nr. 1854
Amtsgericht Bad Homburg v. d. H.

13.6 Ansprechpartner*innen der Ehrenamtskreise in den Kommunen

| Städte/Gemeinden: | Name, Telefon, E-Mail |
|-------------------|---|
| Bad Homburg | <p>Arbeitskreis Flüchtlinge Pfarrei St. Marien Bad Homburg-Friedrichsdorf Kontakt: Michael Dillmann E-Mail: michael.dillmann@web.de</p> <p>Arbeitskreis Flüchtlingshilfe Ober-Eschbach Kontakt: Andrea Christ Telefon: 01578 - 444 38 16 E-Mail: ak-fluechtlingshilfe-ober-eschbach@web.de</p> <p>"Offenes Haus für Geflüchtete" in der Ev.-Freikirchlichen Gemeinde Bad Homburg Kontakt: Ilse Kairies, Harald Kufner, Gabi Jung E-Mail: offenes-haus@efg-badhomburg.de</p> |
| Friedrichsdorf | <p>Arbeitskreis Asyl Friedrichsdorf Kontakt: Regine Trenkle-Freund, Erich Freund, Samer Aboutara, Lutz Kunze E-Mail: ak.asyl.friedrichsdorf@gmx.de</p> <p>KuLer-Treff Kultur- & Lerntreff gemeinnützige UG (haftungsbeschränkt) Email: kuler.treff@outlook.de Mobil: 0172-6142188</p> |
| Glashütten | <p>Freundeskreis Integration Glashütten Kontakt: Christiane Leitz-Pfaff Telefon: 0617 - 46949 E-Mail: clp@pfaff-koenigstein.de oder Kontakt: Gislinde Maier Telefon: 06174 - 62104 E-Mail: gislinde.maier@web.de</p> |
| Grävenwiesbach | <p>Flüchtlingshilfe Grävenwiesbach Kontakt: Juliane Pochowski E-Mail: juliane@pochowski.de</p> |
| Königstein | <p>Freundeskreis Asyl in Königstein im Taunus Kontakt: Freundeskreis Asyl E-Mail: freundeskreisasyl@gmx.de</p> |
| Kronberg | <p>Flüchtlingshilfe Kronberg Kontakt: Flüchtlingshilfe Kronberg E-Mail: kontakt@fluechtlingshilfe-kronberg.de</p> |
| Neu-Anspach | <p>Arbeitskreis Flüchtlinge Neu-Anspach Kontakt: Thomas B. Paul Telefon: 06081 - 41189 E-Mail: fluechtlingshilfe-na@web.de</p> |
| Oberursel | <p>Amnesty Gruppe Oberursel Kontakt: Helmut Ernst Telefon: 06171/56318 E-Mail: helmut.ernst@vodafone.de</p> |

| | |
|-----------|---|
| | <p>Katholische Pfarrei St. Ursula, Oberursel/Willkommenstreff Kontakt: Sandra Anker Telefon: 06171 - 97980-30 E-Mail: anker@kath-oberursel.de</p> <p>Internationaler Verein Windrose e.V. Arbeitskreis Flüchtlingsfamilienhilfe Oberursel Kontakt: Windrose E-Mail: fluechtlingsfamilienhilfe@gmx.de</p> <p>Teachers on the road – Oberursel Kontakt: Regine Schütz E-Mail: teachers-oberursel@nksnet.org</p> |
| Schmitten | <p>Freundeskreis Asyl Schmitten Kontakt: Ilona Fritsch-Strauss, Ingeborg Lingner Telefon: 0179-6966585 E-Mail: yusupash@t-online.de</p> |
| Steinbach | <p>Arbeitskreis Flüchtlinge in Steinbach Kontakt: Evangelischer Pfarrer Herbert Lüdtko Telefon: 06171 - 78246 E-Mail: pfarrerluedtke@st-georgsgemeinde.de oder Kontakt: Katholischer Pastoralreferent Christof Reusch Telefon: 06171 - 97980 35 E-Mail: reusch@kath-oberursel.de</p> |
| Usingen | <p>Begegnungscafé der Flüchtlingshilfe Eschbach Alle 14 Tage im evangelischen Gemeindehaus Eschbach, Schulstraße 17, von 17:00 bis 19:00 Uhr Kontakt: Evangelisches Gemeindehaus Eschbach Schulstraße 13 Usingen-Eschbach</p> |
| Wehrheim | <p>Freundeskreis Asyl Pfaffenwiesbach Kontakt: Vera Messerschmidt-Heins E-Mail: v.messerschmidt-heins@freenet.de</p> |
| Weilrod | <p>Flüchtlingshilfe Weilrod Telefon: 0163 - 224 7255 E-Mail: fluechtlingshilfe-weilrod@t-online.de</p> |

14 Beratungsangebote im Hochtaunuskreis

14.1 Beratungsstellen für Migranten im Hochtaunuskreis

Jugendmigrationsdienst

Beratungsangebote:

- Beratung und Begleitung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen von 12 bis unter 27 mit Migrationshintergrund
- Einzelfallbegleitung nach dem Verfahren des Case Managements
- individuelle Planung, Moderation und Begleitung des Integrationsprozesses
- sozialpädagogische Begleitung von Integrationskursteilnehmer/-innen
- gezielte Vermittlung für Sprachkurse und an andere Dienste und Einrichtungen
- Netzwerk- und Sozialraumarbeit

Gruppenangebote:

- Sprach- und Kommunikationskurse mit Erlernen von Präsentationen und Recherchen am PC
- Hilfen bei der Berufsorientierung und Bewerbungen
- Training sozialer Kompetenzen
- Teilweise getrennte Angebote für Frauen bzw. Männer

Beratung mit Dolmetscher möglich, bitte nachfragen.

Jugendmigrationsdienst Hochtaunuskreis und Bad Homburg

Bahnstraße 29
61381 Friedrichsdorf

☎ 06172 / 137988-0

✉ JMD-Hochtaunus@ib.de

🌐 <https://www.jugendmigrationsdienste.de/jmd/hochtaunuskreis-und-bad-homburg/>

Sprechzeiten

Dienstag 08:00-12:00 Uhr

Donnerstag 14:00-18:00 Uhr



Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer

Migrationsberatungen bieten Beratung und Begleitung zum Integrationsprozess. Grundlage ist ein gemeinsamer Förderplan, in dem alle Ziele und Instrumente festgelegt sind. Sie beraten in akuten Krisensituationen und bieten ein breites Angebot an Informationen zu allen Fragen rund um die Integration.

Migrationsberatungen vermitteln Kontakte zu Fach- und Regeldiensten. Sie zeigen auf, wie Zuwanderer in das Gemeinwesen vor Ort eingebunden werden können.

Ziel: Zugewanderte Menschen sollen selbständig dauerhaft in Deutschland leben können.

Dieses Angebot richtet sich an...

- Neu zugewanderte Migrantinnen und Migranten
- Alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer von Integrationskursen
- Alle Migrantinnen und Migranten in besonderen Krisensituationen

Wir beraten Sie ...

... wie und wo Sie Deutsch lernen können.
... bei Fragen zum Aufenthaltsstatus.
... rund um Schule, Ausbildung oder Arbeit.
... zum Thema Wohnen und Freizeit.
... bei Behördenangelegenheiten.
... bei Fragen zur Kinderbetreuung.
... bei Krisen und Problemen.
... ob und wie Ihre Abschlüsse anerkannt werden.

Gemeinsam mit Ihnen entwickeln wir für Sie einen Integrationsplan. Die Beratung ist kostenfrei, vertraulich und unabhängig!

Caritas Migrationsdienste

Dorotheenstraße 9-11
61352 Bad Homburg

☎ 06172 / 59760-200

✉ Migrationsberatung@caritas-hochtaunus.de

🌐 www.caritas-hochtaunus.de

Sprechzeiten:

Montag 14:00-16:00 Uhr

Gemeindezentrum St. Marien, Dorotheenstr. 19

Donnerstag 10:00-12:00 Uhr

Kronberger Straße 2, Steinbach (Taunus)

Migrationsberatung der LmDR e.V.

Benzstraße 9
61352 Bad Homburg

☎ 06172 / 88690-20 oder 0159 / 04007227

✉ v.nissen@lmdr.de

🌐 www.lmdr.de

Sprechzeiten mit Termin

Montag und Dienstag 13:00-15:00 Uhr

Mittwoch und Donnerstag 15:00-17:00 Uhr

Caritasverband
Hochtaunus



ZUSAMMENHALTEN - ZUKUNFT GESTALTEN

LANDSMANNSCHAFT

DER DEUTSCHEN AUS RUSSLAND

14.2 Beratung und Betreuung von Personen mit psychischen Erkrankungen

Der Sozialpsychiatrische Dienst betreut und berät Menschen mit psychischen Störungen, Erkrankungen oder Suchterkrankungen und deren Angehörige, die im Hochtaunuskreis wohnhaft sind.

Wer kann sich an den Sozialpsychiatrischen Dienst wenden?

- Erwachsene, die an einer psychischen Störung oder Erkrankung leiden und mit sich und ihrer Umgebung nicht mehr zurechtkommen
- Menschen, die nach einer Entlassung aus einer psychiatrischen Klinik Unterstützung benötigen
- Angehörige, Freunde und Bezugspersonen, die Beratung für den Umgang mit psychisch leidenden Menschen wünschen

Folgende Aufgaben werden vom Sozialpsychiatrischen Dienst wahrgenommen:

- Betreuung Erwachsener mit psychischen Erkrankungen, Alkohol- und Medikamentenabhängigkeit sowie in akuten Lebenskrisen durch psychische Störungen
- Beratungsgespräche in der Dienststelle oder Hausbesuche
- Hausbesuche in Krisen- und Notfallsituationen bei psychischen Störungen
- Beratung und Begleitung während und nach einer stationären Behandlung in psychiatrischen Kliniken und Einrichtungen für Suchterkrankungen. Hilfe bei der Auswahl und Kontaktaufnahme zu anderen geeigneten Diensten und Einrichtungen
- Beantragung von Entgiftungs- und Entwöhnungsbehandlungen bei Alkohol- und Medikamentenabhängigkeit
- Information über ambulante und stationäre Hilfsangebote, Selbsthilfe-Gruppen und Behandlungsmöglichkeiten

Die Beratung und Betreuung ist kostenlos und unterliegt der Schweigepflicht. Sie können persönlich vorsprechen oder einen Hausbesuch vereinbaren. Der Sozialpsychiatrische Dienst kooperiert mit vielen Einrichtungen im Hochtaunuskreis.

| | | |
|--|--|------------------|
| Kontakt: | Sozialpsychiatrischer Dienst des Hochtaunuskreises | |
| Bezirk Bad Homburg | | |
| Sabine Gann | sabine.gann@hochtaunuskreis.de | 06172 999 – 5154 |
| Bezirk Friedrichsdorf | | |
| Brigitte Popp | brigitte.popp@hochtaunuskreis.de | 06172 999 – 5153 |
| Bezirk Glashütten, Königstein, Schmitten | | |
| Christina Ispas | christina.ispas@hochtaunuskreis.de | 06172 999 – 5156 |
| Bezirk Kronberg | | |
| Natalie Meyer | natalie.meyer@hochtaunuskreis.de | 06172 999 – 5156 |
| Bezirk Oberursel, Steinbach | | |
| Melanie Diemerling | melanie.diemerling@hochtaunuskreis.de | 06172 999 – 5151 |
| Bezirk Usingen, Neu-Anspach, Wehrheim, Grävenwiesbach, Weilrod | | |
| Jens Laubner | jens.laubner@hochtaunuskreis.de | 06172 999 – 5152 |
| Personen bis 25 Jahre | | |
| Dr. Dagmar Baldering-Schellenberg | | |
| Dr.Dagmar.Baldering-Schellenberg@hochtaunuskreis.de | | 06172 999 – 5155 |

14.3 Frauenberatung

14.3.1 Rechte als Frau in Deutschland

Der Flyer „Geh deinen Weg! Deine Rechte als Frau in Deutschland“ wurde von Birte Vogel erstellt und unterstützt von Daniela Schadt. Aktuell wird er in insgesamt 19 Sprachen übersetzt.

Der Flyer informiert über einige der wichtigsten Punkte der Gleichberechtigung, die sich aus dem Grundgesetz (Artikel 1 und Artikel 3.2) ableiten und den Frauen selbstverständlich zustehen:

- das Recht auf Bildung,
- das Recht auf freie Berufswahl,
- das Recht, das selbst verdiente Geld selbst zu verwalten,
- das Recht, sich eine/n Partner/in unabhängig von Geschlecht, Religion oder Herkunft dieser Person zu wählen,
- das Recht, ihre Partnerschaft oder Ehe zu beenden,
- das Recht, sich zu kleiden und die Freizeit so zu gestalten, wie sie es möchten,
- das Recht auf körperliche und psychische Unversehrtheit
- u. v. m.



Hier können Sie den Flyer herunterladen: <http://wie-kann-ich-helfen.info/geh-deinen-weg-deine-rechte-als-frau-in-deutschland-infolyer-fuer-weibliche-fluechtlinge/3063>

14.3.2 Beratungsstellen bei Gewalterfahrung

| Institution | Telefon | Fax | E-Mail |
|---|---------------|--------------|---|
| Frauen helfen Frauen e.V. Postfach 1667 61406 Oberursel | 06171 51768 | 06171 587909 | beratungsstelle@frauenhaus- oberursel.de |
| AWO-Beratungsstelle für Frauen und Mädchen Oberste Gärten 53 61350 Bad Homburg | 06172 1011013 | 06172 302670 | fh-beratungsstelle@awo- hessensued.de |

Frauenberatung in der Kreisverwaltung und in den Kommunen

| Städte/Gemeinden | Name, Telefon, E-Mail |
|------------------|---|
| Hochtaunuskreis | <p>Dr. Silke Heil (HKO) Leitstelle für Frauen, Senioren, Behinderte und Krankenhilfe silke.heil@hochtaunuskreis.de; Telefon 06172/999-5400</p> <p>Elke Engmann Leitstelle für Frauen, Senioren, Behinderte und Krankenhilfe elke.engmann@hochtaunuskreis.de; Telefon 06172/999-5410</p> <p>Anja Auth Gleichstellungsbeauftragte anja.auth@hochtaunuskreis.de, Telefon 06172/999-9111</p> |
| Bad Homburg | <p>Gaby Pilgrim (HGO) Kommunale Frauenbeauftragte gaby.pilgrim@bad-homburg.de; Telefon 06172/100-3002</p> <p>Cornelia Veit (HGIG) Gleichstellungsbeauftragte cornelia.veit@bad-homburg.de; Telefon 06172/100-1115</p> <p>Dr. Danka Garcarova (HGIG) Gleichstellungsbeauftragte Klinik Am Wingersberg danka.garcarova@drv-bund.de; Telefon 06172/104-179</p> |
| Friedrichsdorf | <p>Britta Heblich Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte britta.heblich@friedrichsdorf.de; Telefon 06172/731-1303</p> |
| Königstein | <p>N.N. (HGO u. HGIG) frauen@koenigstein.de; Telefon 06174/6394508</p> |
| Kronberg | <p>Heike Stein (HGO u. HGIG) Gleichstellungsstelle gleichstellung@kronberg.de; Telefon 06173/703-1040</p> |
| Oberursel | <p>Gabriela Wölki (HGO u. HGIG) Frauenbeauftragte gabriela.woelki@oberursel.de; Telefon 06171/502-152</p> |
| Steinbach | <p>Melanie Plewka (HGIG) Frauenbeauftragte gleichstellung@stadt-steinbach.de melanie.plewka@stadt-steinbach.de; Telefon 06171/7000-23</p> |
| Usingen | <p>Ute Harmel (HGO u. HGIG) Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte harmel@usingen.de; Telefon 06081/1024-1011</p> |
| Wehrheim | <p>Elvira Rasch (HGO u. HGIG) Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte e.rasch@wehrheim.de; Telefon 06081/589-1010</p> |

Herausgeber:

Der Kreisausschuss des Hochtaunuskreises,
dieser vertreten durch Landrat Ulrich Krebs.

Verantwortlich für den Inhalt:

Kreisbeigeordnete Katrin Hechler
Ludwig-Erhard-Anlage 1-5, 61352 Bad Homburg v. d. H.

Redaktion: Leitstelle Integration

Titelbild: Wegweiser © istockphoto.com

Stand: Mai 2020